

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

der HUMANISTISCHEN UNION e. V.

Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte

Inhalt

34

Menschenrechte

Warnendes Erinnern zum 50. Jahrestag der
Befreiung vom Faschismus

Fritz-Bauer-Preis der HUMANISTISCHEN UNION

Kriegsverbrechen von 1945 - verjährt?

Holocaust-Überlebende im Baltikum

Kommentar von Heribert Prantl

39

Bundesjustizministerin zu Gast in der HU

Presseerklärungen zu: Blockadeurteil / Plutoniumskandal

Krebsregister-Gesetz

42

DDR-Dialog: Amnestie?

47

Ethik in der Wissenschaft

Ethikunterricht

51

Gedenken Emil Thiemann

52

Diskussion

60

Bücher

62

HU-Nachrichten

Mittelteil: alles zur DK 1995

Delegiertenkonferenz 1995

Am Vorabend und zum Auftakt der Delegiertenkonferenz lädt die HUMANISTISCHE UNION Freiburg/Breisgau zusammen mit dem Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen (AKJ) ein zu

Josef Weizenbaum

Professor für Computerwissenschaft am Massachusetts
Institut of Technology (M.I.T.)

„Bürgersteige auf der Datenautobahn“

Zeit: Freitag, 16. Juli 1995, 20.00 Uhr

Ort: Universität Freiburg, Kollegengebäude I, Raum 1010,
Werderring, Ecke Rempartstraße.

Die 14. Ordentliche Delegiertenkonferenz beginnt am
Samstag, 17. Juni 1995 in Freiburg um 10.00 Uhr in der
Michael-Schule, Kartäuserstr. 55.

Alle Mitglieder sind eingeladen, an der Delegiertenkonferenz, dem obersten beschlussfassenden Organ der HUMANISTISCHEN UNION, teilzunehmen. Anmeldungen bei der HU-Geschäftsstelle in München. Wir schicken Ihnen gern die Unterlagen. Weiter Informationen zur Delegiertenkonferenz finden Sie auf den farbigen Seiten im Innenteil der MITTEILUNGEN.

Humanistische
Union

Trennung
von

Staat und Kirche

Neuerscheinung
die
„Kirchenbroschüre“
der
HUMANISTISCHEN
UNION
(siehe Seite 61)

Thesen der
HUMANISTISCHEN UNION

Warnendes Erinnern

Zum 50. Jahrestag der Befreiung vom Hitler-Faschismus

Die folgende Rede hielt Fritz Hollstein, 84 Jahre, langjähriges Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION, für die „Koordinierung 8. Mai“ vor dem Düsseldorfer Parkhotel. Wir dokumentieren einen Auszug daraus:

In diesem Häuserviereck (Corneliusplatz – Elberfeldstraße) befinden sich Industrie-Club als Eigentümer und Parkhotel als Pächter. In diesem Hotel fand am 16. April 1945 ein von Gauleiter Florian befohlenes Standgericht gegen Oberstleutnant Jürgens statt. Der Polizeichef hatte sich einer Gruppe Düsseldorfer Bürger angeschlossen, die mit den vor der Stadt stehenden Amerikanern verhandeln wollten, um die totale Zerstörung zu verhindern. Gauleiter Florian aber forderte unter Hinweis auf Hitlers Nero-Befehl die völlige Vernichtung der Stadt und ihre Evakuierung. Deshalb das Standgericht unter Aufsicht von Florian im Parkhotel, während die Mithelfer von Jürgens in der Schule an der Färberstraße vor Gericht standen und ebenfalls zum Tode verurteilt wurden. Es waren die Düsseldorfer Bürger Knab, Kleppe, Weill und Andreesen. Noch in der Nacht wurden alle hingerichtet. Am Tage darauf, dem 17. April – also vor genau 50 Jahren – marschierten die Amerikaner ein. Die beiden Düsseldorfer Bürger Wiedenhofen und Odenthal hatten die amerikanischen Panzer angeführt. Nun trat endlich Ruhe ein, auch der Beschuß aus Oberkassel hörte auf. Und der Reichsverteidigungskommissar Florian hatte sich heimlich davongemacht – doch bald war er wieder obenauf und lebte unbekümmert in seiner Villa. Nicht nur die hiesigen Gerichte, selbst der Bundesgerichtshof sprach ihn frei. Ein Vorgang, den *Polizeipräsident Dr. Hans Liskén* vor 10 Jahren auf einer Gedenkfeier wie folgt geißelte:

„Warum wurde dann das Standgerichtsurteil gegen Jürgens vom Schwurgericht Düsseldorf und vom Bundesgerichtshof nicht als Justizmord, sondern als Recht anerkannt? Diese rechtsstaatliche Schande haben wir nach Überwindung des Hitler-Terrors genauso geschehen lassen wie die Nichtverfolgung der Mörder in Roben. Wir haben uns also nicht Jürgens' zu rühmen, sondern uns zu schämen. In unserem Namen ist Jürgens zum zweiten Mal hingerichtet worden. Auf dieses Unvermögen zum Recht weist auch die neue Erinnerungstafel am Polizeipräsidium hin.“

Worte, die in höheren Rängen auch schon wieder Stirnrunzeln verursachten, ebenso wie jene Tafel, die Liskén an das Polizeipräsidium am Jürgensplatz anbringen ließ:

In diesem Hause der Polizei waren 1933 und 1945 zur Verfügung der GESTAPO für Stunden, Tage oder Wochen insgesamt 7.101 Männer und 851 Frauen eingesperrt. Viele wurden von hier aus in Konzentrationslager gebracht; andere töteten sich selbst, weil sie die Folterungen nicht mehr ertragen konnten. Todesangst litten sie alle.
Auch der Kommandeur der Schutzpolizei,

Oberstleutnant Franz Jürgens, und die Bürger Knab, Kleppe, Weill und Andreesen waren hier am 16. April 1945 inhaftiert, weil sie versucht hatten, die Stadt Düsseldorf kampflos an die alliierten Befreier zu übergeben, um Tod und Zerstörung Einhalt zu gebieten.

Nach einem standgerichtlichen Mordurteil in der Nacht zum 17. April 1945 wurde Jürgens mit seinen Getreuen im Hof der Berufsschule an der Färberstraße erschossen und verscharrt.

Ein Düsseldorfer Schwurgericht erklärte 1949 jenes Mordurteil für rechtens. Dem hat sich 1952 der Bundesgerichtshof angeschlossen.

„Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“ (Paul Celan)

... Auch am Industrie-Club, wo 1932 Vertreter der Großindustrie und Großbanken Hitler Unterstützung zusagten, mußte eine entsprechende Tafel angebracht werden. Dafür schlagen wir folgenden Text vor:

Hier bekam Hitler Beifall und Geld,
hier wurden die Weichen zum Weltkrieg gestellt.

... Nach Auschwitz und dem Tod von 60 Millionen Menschen stellte der amerikanische Hochkommissar Thayer in einem freundschaftlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Industrie-Clubs, Jost Henkel, die Frage: „Weshalb habt ihr euch eigentlich gerade auf diesen Hitler eingelassen?“ Und der Persilschef und Ehrenbürger der Stadt Düsseldorf gab zur Antwort: „Als uns Hitler 1932 erklärte, daß er mit den Kommunisten aufräumen würde, entschlossen wir uns, ihn zu unterstützen. Wir stellten uns vor, daß wir danach dem kleinen Komödianten die Giftzähne ziehen könnten. Unglücklicherweise war er nicht ganz so komisch, wie wir gemeint hatten, und wir versagten dabei. Aber das war ein Irrtum in der politischen Beurteilung gewesen, kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Schließlich“, fügte er lächelnd hinzu, „begehen auch amerikanische Geschäftsleute gelegentlich Irrtümer“ ...

Der Tod von 60 Millionen, die Zerstörung Europas – nur ein Geschäftsirrtum?! Für Henkel und seinesgleichen war es tatsächlich ein Geschäft. Die sind noch reicher geworden. Nach dem Wirtschaftsblatt „Forbes“ gehört Henkel mit 7,9 Milliarden DM zu den Reichsten. Flankiert von Flick mit 5,2 Milliarden DM und Haniel mit 10 Milliarden DM. Und zum Industrie-Club zählen alle drei Spitzenreiter! Die sich da „geirrt“ haben, sind auch heute wieder – oder immer noch – führend und bestimmen nach wie vor die Politik.

Verleihung des Fritz-Bauer-Preises
am 7. Juni 1995 in Düsseldorf an

Professor Dr. Hans F. Lisken

Die Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION zeichnete Professor Lisken, Polizeipräsident in Düsseldorf, mit dem Fritz-Bauer-Preis aus, weil er in seiner beruflichen, wissenschaftlichen und politischen Praxis über Jahrzehnte mit seltener Gradlinigkeit und Konsequenz für den Erhalt der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung des Grundgesetzes eingetreten ist. Er stellt sich als einer von nur wenigen Praktikern dem Spannungsverhältnis von Bürgerrechten und Polizeibefugnissen. Durch seine Arbeit zeigt er aber auch den Weg auf, diese Reibungspunkte nicht in ein unüberwindliches Gegeneinander führen zu lassen.

Professor Lisken widerlegt in seiner Person eindrucksvoll die herrschenden Vorurteile in weiten Bereichen der Sicherheitsapparate, Bürgerrechte seien lästige Erschwernisse ihrer Arbeit. Sein Widerstand gegen die Einführung des "Großen Lauschangriffs" belegt anschaulich Liskens modernes Polizeiverständnis, das obrigkeitstaatliches und ordnungsfixiertes Denken überwindet und den

Bürger als Rechtssubjekt in seiner Schutzwürdigkeit in den Mittelpunkt stellt.

Der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Dr. Burkhard Hirsch, hielt die Laudatio.

Der Preis wurde bisher verliehen an:

*Prof. Dr. Helga Einsele (1969),
Dr. Gustav Heinemann (1970), Birgitta Wolf (1971),
Dr. Emmy Diemer-Nicolaus (1972), Heinrich Hannover (1973),
Helmut Ostermeyer (1975), Dr. Werner Hill (1976),
Dr. Heinz D. Stark (1977), Prof. Dr. Gerald Grünwald (1978),
Peggy Parnass (1980), Ulrich Vultejus (1981), Dr. Ruth Leuze (1982),
Prof. Dr. Erich Küchenhoff (1983), Ulrich Finckh (1984), Rosi Wolf-Almanasreh (1985),
Prof. Dr. Dr. Ossip K. Flechtheim (1986), Eckart Spoo (1988),
Liselotte Funcke (1990), Erwin Fischer (1993).*

Kriegsverbrechen 1943 – verjährt?

Zum Urteil des Bundesgerichtshofs im „Fall Caiazzo“: Die HUMANISTISCHE UNION fordert den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem UNO-„Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom 26. November 1968.

In seinem Urteil vom 1. März 1995 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zu Recht das Verbrechen des ehemaligen Leutnants Wolfgang Lehnigk-Emden am 13. Oktober 1943 in Caiazzo (Italien) als Mord qualifiziert. Lehnigk-Emden hatte aus Rache für einen Angriff auf seine Truppe wehrlose und erkennbar unschuldige Frauen und Kinder getötet.

Zu Unrecht jedoch hat der BGH die Tat als verjährt bezeichnet. Der BGH stellt darauf ab, ob die Tat im Juni 1968 oder im August 1969 verjährt war. Die Entscheidung hing davon ab, ob die damaligen deutschen Kriegsgerichte in Italien die Tat ordnungsgemäß verfolgt hätten, wenn sie ihnen bekannt geworden wäre. Sonst wäre nämlich die Verjährung bis zum Kriegsende „gehemmt“ gewesen. Für den, der das Wüten der deutschen Kriegsgerichte unter dem Eindruck des Angriffs von Partisanen und insbesondere in der Endphase des Krieges kennt, ist die Entscheidung eindeutig. Der BGH hat eine ordnungsgemäße Arbeit der Kriegsgerichtsbarkeit unterstellt und damit die Kriegsgerichtsbarkeit nachträglich rehabilitiert. - Die Tat war nicht verjährt, wenn man die Kriegsgerichtsbarkeit richtig würdigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in Art. 25 GG bestimmt, daß die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts“ sind und den Bundesgesetzen vorgehen. Während die Satzung des Völkerbundes nach dem Ersten Weltkrieg noch keine Erklärung zu den Menschenrechten enthielt, hat die Charta der Vereinten Nationen vom 26. 6. 1945 in Art. 13 Abs. 1b und a der UNO zur Aufgabe gemacht, „zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen“. Die Menschenrechte sind später durch zahlreiche Konventionen und Pakte bestätigt worden, insbesondere durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966. Für die Frage der Verjährung ist maßgebend das „Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom 26. 11. 1968. Sie maß sich rückwirkende Kraft bei. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Konvention bis heute – im Gegensatz zur ehemaligen DDR und über dreißig Staaten in aller Welt – nicht beigetreten.

Würde die Bundesrepublik Deutschland der Konvention beitreten, wären derartige Taten der Vergangenheit auch heute noch verfolgbar. Hierzu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes: Nach einem Beschluß dieses Gerichtes vom 29. 11. 1989 (NJW 1990, S. 1103) ist das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. II GG nicht deshalb verletzt, weil die Tat in der Zeit zwischen ihrer Begehung und der Entscheidung vorübergehend nicht mit Strafe bedroht

gewesen ist. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone, der Vorgänger des heutigen BGH, hat sich schon einmal mit dem Problem der Rückwirkung bei der Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in seiner ersten Entscheidung vom 4. Mai 1948 (OGH St Bd. 1 S.1) auseinandergesetzt: „Unrechtssicherung ist nicht die Aufgabe der Rechtssicherheit.“

Ulrich Vultejus

In einer Presseerklärung zum „Fall Caiazzo“ und im folgenden Schreiben des HU-Vorsitzenden an den Europarat in Straßburg hat die HUMANISTISCHE UNION ihre Forderung bekräftigt:

Immer noch und, wie man vielleicht sagen muß, schon wieder sind Verletzungen der Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen ein nicht geringes, auch internationales Problem. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist ein

immer wieder beeindruckendes Markenzeichen des Europarates. Diese Konvention besagt jedoch nichts über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

In diese Lücke springt die *Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to the War Crimes and Crimes against Humanity* der Vereinten Nationen vom 26. November 1968 ein. Dieser Konvention sind erfreulicherweise viele Staaten beigetreten; es fällt jedoch auf, daß fast alle europäischen Staaten der Konvention nicht beigetreten sind. Dies gilt namentlich für (West-)Deutschland.

Es erscheint uns notwendig, daß sich der Europarat bemüht, diese Lücke zu schließen, sei es, daß er die europäischen Staaten veranlaßt, endlich auch der Konvention der Vereinten Nationen beizutreten, sei es, daß er die europäische Menschenrechtskonvention entsprechend ergänzt. Wir bitten, in diesem Sinne tätig zu werden.

Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg

Neuordnung des Verfahrens

Dem Europarat mit dem Sitz in Straßburg gehören inzwischen 32 Staaten an. Aufgenommen wird ein Staat nur, wenn er die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkennt, während die Akzeptanz der anderen zahlreichen Konventionen freisteht. Da alle europäischen Staaten zum Europarat gehören, gilt die EMRK europaweit. Eine Ausnahme macht lediglich der Vatikan. Er will wegen der EMRK nicht beitreten, aus seiner Sicht zu Recht. Über die Einhaltung der EMRK wacht - freilich etwas schläfrig - der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg. „Schläfrig“ sage ich deshalb, weil der Gerichtshof erst angerufen werden kann, wenn der nationale Rechtsweg (in Deutschland also bis zum Bundesverfassungsgerichtshof einschließlich) vergeblich durchlaufen ist. Wegen der Filterfunktion des Bundesverfassungsgerichtes gibt es vergleichsweise wenig Beschwerden aus Deutschland.

Dem Gerichtshof vorgeschaltet ist die Menschenrechtskommission, die keine Entscheidungen treffen darf, sondern lediglich die unzulässigen Beschwerden auszusortieren sowie den Sachverhalt aufzuklären hat und versuchen soll, zwischen den Beschwerdeführern und den jeweiligen Staaten zu vermitteln. Zwischen die Menschenrechtskommission und dem Gerichtshof ist überdies der Ministerrat geschaltet, der eine Beschwerde nur weitergibt, wenn sich der betroffene Staat der Jurisdiktion des Gerichtshofs unterwirft. Der Gerichtshof ist mit 32 Richtern besetzt, aus jedem Staat einer (auch etwa aus San Marino), die gemeinsam im Plenum verhandeln und entscheiden. Sie üben ihr Richteramt nur nebenberuflich aus.

Das konnte nicht gut gehen und ist auch nicht gut gegangen. 1981 waren von der Menschenrechtskommission 400 Beschwerden „registriert“, d.h. für zulässig befunden worden. 1993 waren es 2.000 Beschwerden, und im Januar 1994 lagen 2.700 Beschwerden vor, von denen sich die Kommission 1.500 noch nicht angesehen hatte. Die durchschnittliche

Verfahrensdauer bis zur Entscheidung durch den Gerichtshof oder den Ministerrat beträgt gegenwärtig fünf Jahre. Wer noch die Dauer der jeweiligen nationalen Rechtszüge hinzurechnet, kann sich ausrechnen, daß er einen langen Atem haben muß, bis er am Ziel ist. Mancher Strafgefangene - diese Gruppe stellt die meisten Beschwerdeführer - ist schon aus der Untersuchungshaft entlassen, wenn über seine Haftbedingungen entschieden wird. Ein weiterer starker Anstieg der Beschwerden ist nach dem Beitritt der Staaten Osteuropas zu erwarten; auch Rußland hat den Beitritt beantragt.

Trotzdem kann man mit Freude feststellen, daß der Menschenrechtsgerichtshof richtungweisende Entscheidungen getroffen hat. Aufgrund einer Empfehlung der Regierungschefs der Staaten des Europarats am 9. Oktober 1993 in Wien liegt jetzt eine Neufassung der Konvention vor, der der Deutsche Bundestag (Bundratsdrucksache 42/95) demnächst zustimmen wird und mit deren Inkrafttreten etwa 1998 gerechnet wird.

Das Wesentliche: Die Menschenrechtskommission wird aufgelöst, der Ministerrat wird sich nicht mehr mit den einzelnen Beschwerden befassen. Der Menschenrechtsgerichtshof wird nicht mehr im Plenum, sondern in „Kammern“ und „Großen Kammern“ entscheiden, denen jeweils ein Richter des betroffenen Staates angehören muß. Unabhängig von der Frage der Befangenheit: Die notwendige Mitwirkung eines Angehörigen des betroffenen Staates wird die Geschäftsverteilung kompliziert gestalten.

Die Neuregelung ist ein großer Fortschritt, enthält aber auch bedenkliche Elemente. Eine geregelte Geschäftsverteilung ist nicht vorgesehen, so daß jedenfalls nach dem Text der Konvention eine Beschwerde mal an diese, mal an jene Kammer geraten und allein durch die Zuweisung der Verfahren je nach den Grundsätzen der einzelnen Kammer entschieden werden kann. Eine Koordinierung der Rechtsprechung in

Ein aktives Leben für Menschenrechte und Demokratie

Klaus Vack zum 60. Geburtstag

Der Name Klaus Vack ist wie ein personengebundener roter Faden, wie ein Fadenknäuel, überall zu finden, wo Menschenrechten und Demokratie eine Gasse zu öffnen ist, wo der Kampf gegen Repressionen aller Art, nicht zuletzt gegen ausländische Bürgerinnen und Bürger, von der einen positiven „konkreten Utopie“ geleitet wird.

Ungewöhnliche soziale Phantasie für neue Formen überzeugender Aufklärung und waches Wissen um den engen Zusammenhang von Zielen und Mitteln, dies hat viele meist kleine Gruppen der sozialen Bewegung menschengewinnend und erfolgreich gemacht. Dazu hat Klaus Vack an maßgeblicher Stelle beigetragen.

Leidenschaft zur „Sache“, Verantwortungsbewusstsein und Augenmaß, diese drei Eigenschaften, die Max Weber 1919 für Politiker notierte, sind heute kaum in der Sphäre der Berufspolitik anzutreffen, vielmehr dort, wo menschenrechtlich motivierte Politik gemacht wird.

Klaus Vack lebt uns vor, wie diese drei Eigenschaften ohne Anmaßung menschenrechtlich-radikaldemokratisch verkörpert werden können. Der Kampf um Menschenrechte und Demokratie ist oft mühsam; er steckt voll der Frustrationen; Erfolgskränze werden selten gewunden. Und doch – Klaus Vack belegt es: dieser Kampf lohnt um der eigenen Person, um der eigenen Freiheit und Würde willen, der Ekstase des aufrechten Gangs.

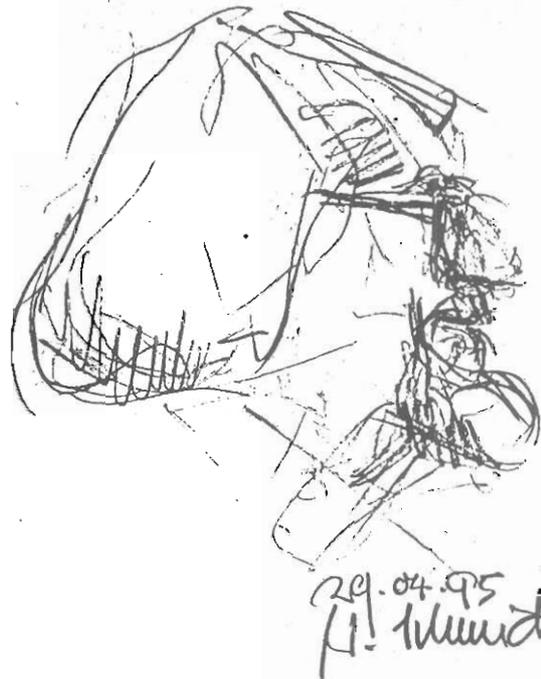
(Aus einer Anzeige seiner politischen FreundInnen in der Frankfurter Rundschau vom 17. Mai 1995).

⇒

Grundsatzfragen durch das Plenum ist nicht vorgesehen. Es fehlen auch Vorschriften über die allfällige Befangenheit von Richtern, die besonders durch die notwendige Beteiligung der nationalen Richter akut werden kann. Erfreulich und für die wissenschaftliche Diskussion wertvoll ist die Möglichkeit von abweichenden Voten einzelner Richter. Ihre Veröffentlichung ist unregelmäßig. Ich habe gegen Sondervoten freilich ein Bedenken: Gerät ein nationaler Richter nicht unter Druck, wenn er gegen „seinen“ Staat entscheidet? Er riskiert, zur Wiederwahl nicht vorgeschlagen zu werden. Sondervoten setzen eine längere Amtszeit ohne die Möglichkeit der Wiederwahl voraus. Die Amtszeit ist aber gerade durch die Neufassung von neun auf sechs Jahre herabgesetzt worden.

Trotzdem: Ein erfreulicher Fortschritt. Aber auch der europäische Fortschritt ist eine Schmelze! Menschenrechtskonventionen und -erklärungen gibt es viele, etwa von der Europäischen Union oder der UNO; sie sind wohlfeil wie Brombeeren. Die EMRK ist die einzige übernationale Menschenrechtskonvention, die von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor einem Gericht eingefordert werden kann.

Ulrich Vultejus



Klaus Waterstradt wurde 75

Am 29. April feierte Klaus Waterstradt (Skizze von Wilhelm Schmidt) in alter Frische seinen 75. Geburtstag. Waterstradt war anderthalb Jahrzehnte im HU-Bundesvorstand und hat das spezifische Gesicht der HUMANISTISCHEN UNION in Lübeck wesentlich mitgeprägt. Unsere „Patientenverfügung“ von 1984 ist sein Werk. In der Art und Weise, in der sich Klaus Waterstradt immer wieder persönlich einsetzt – in jüngster Zeit bei Medikamenten-Transportern ins ehemalige Jugoslawien – verbindet er Bürgerrechtsarbeit mit praktischem Humanismus. Er ist da, wenn er gebraucht wird.

Verfolgt, vergessen, gedemütigt: Holocaust-Überlebende im Baltikum

Ein Aufruf

Gedenken allein - wie jetzt zum 50. Jahrestag der KZ-Befreiung - genügt nicht. Helfen Sie mit, wo man noch helfen kann!

Der Leidensweg der Juden in Litauen, Lettland und Estland begann im Sommer 1941. Er ist bis heute nicht zu Ende. Vor dem 2. Weltkrieg lebten im Baltikum etwa 400.000 Juden. Vilnius und Riga waren bedeutende Zentren jüdischen Lebens und jüdischer Kultur. Mit der Besetzung der drei baltischen Staaten durch die Wehrmacht begann ein beispielloses Morden. Den deutschen „Einsatzkommandos“ und ihren einheimischen Helfern fiel fast die gesamte jüdische Bevölkerung des Baltikums zum Opfer. Von Ende 1941 bis Oktober 1942 wurden auch rd. 50.000 Juden aus Berlin, Hamburg, Hannover, Leipzig, aus Westfalen, dem Rheinland, aus Süddeutschland, Wien und Prag in das Rigaer Ghetto deportiert. Sie teilten das Schicksal der baltischen ⇒

Zum gleichen Themenbereich – unbewältigte NS-Vergangenheit nach 50 Jahren – schreibt HU-Beiratsmitglied Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Mai 1995

Den Tätern geht es besser

VON HERIBERT PRANTL

Kein Tag ohne Gedenken, ohne die Mahnung der Geschichte, ohne die Lehren der Vergangenheit; schon vor dem 50. Jahrestag des Kriegsendes sind die gutgemeinten Vokabeln so abgenutzt, daß sie am 8. Mai kaum noch einer hören mag. Wenn es dem allgemeinen Publikum so ergeht – wie mag es den vergessenen Opfern ergehen? Sie hören die Reden und warten auf die Taten, seit Jahrzehnten.

Die von den Nazis zwangssterilisierten Frauen, die Euthanasie-Geschädigten, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die Homosexuellen, die Opfer der Militärjustiz – ihnen und ihren Hinterbliebenen bleibt bis heute die Anerkennung als NS-Opfer versagt. Das Bundesentschädigungsgesetz gilt für sie nicht; sie gelten nicht als typische Verfolgte. Ihre Leiden sind irrelevant im Sinne der Leistungsgesetze. Es gibt ein paar Härtefallregelungen; deren Bilanz aber ist blamabel. Besser als diesen Opfern ergeht es den Tätern: Das Bundesversorgungsgesetz sorgt auch für die Kriegsverbrecher; es kümmert sich um die früheren Mitglieder der Waffen-SS und ihre Angehörigen.

Und der Bundestag? Nur ein Beispiel aus diesen Wochen: Die Regierungsmehrheit weigert sich, die Opfer der Wehrmachtjustiz zu rehabilitieren. Immer noch gelten Deserteure als Kriminelle. Immer noch sind die vorbestraft, die sich einem verbrecherischen Befehl verweigert haben. Immer noch gelten etwa die Todesurteile gegen die Bibelforscher als Rechtens; sie hatten sich geweigert, den Eid auf Hitler abzulegen. Immer noch gilt als „ehelos“, wer nicht töten wollte. Nach wie vor gelten Urteile als Recht, in denen zum Tod verurteilt wurde, wer sich etwa über die schlechte Lage an der Ostfront gefreut hatte. Nach wie vor in Kraft: Tausende von Urteilen, die hemmungslos selbst über den brutalen Wortlaut der „Kriegsstrafrechts-Verordnung“ noch hinausgingen.

Und die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag beharrt nach wie vor darauf, daß die wenigen noch lebenden Befehlsverweigerer und Deserteure in jedem Einzelfall die Ehrenhaftigkeit ihrer Verweigerung nachweisen müssen – warum sie nicht schändlich handelten, als sie dem Verbrecher Hitler nicht folgten. Die Witwen der ermordeten Soldaten müssen begründen, warum ihrer Ansicht nach der Mord an ihrem Mann nicht Rechtens war. Und dabei soll es nach Ansicht der CDU/CSU auch bleiben. Die CDU/CSU widersetzt sich einer pauschalen Aufhebung der Urteile der Wehrmachtjustiz – wie sie das Bundessozialgericht 1991 in einem spektakulären Urteil gefordert hat. Urteile der Terrorjustiz haben deshalb nach wie vor den Anschein der Rechtsstaatlichkeit und Rechtmäßigkeit für sich.

Dem militärischen Widerstand gegen Hitler sind Gedenkstätten, Filme und

Feierstunden gewidmet worden. Wer spricht von denen, die das Attentat vom 20. Juli 1944 begrüßt haben, die aber dann denunziert und zum Tod verurteilt wurden? Zwei Gesetzentwürfe sprechen davon: Ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen und ein Gesetzentwurf der SPD. Es geht dabei darum, die Urteile der NS-Wehrmachtjustiz „als Unrecht von Anfang an“ zu betrachten und ihnen die Rechtswirksamkeit abzuerkennen – so wie dies mit den Urteilen des berichtigten Volksgerichtshofs geschehen ist. Doch diese Gesetzentwürfe scheitern, wie gesagt, am Widerstand der CDU/CSU. Norbert Geis, der rechtspolitische Sprecher, verweist darauf, daß ja „der Truppe“ und den Kameraden im Einzelfall „großer Schaden zugefügt worden ist“. Diesen „Schaden“ hat die NS-Militärjustiz mit mindestens 30 000 Todesurteilen vergolten, die Hälfte davon wurden vollstreckt. Zum Vergleich: Im Ersten Weltkrieg waren 48 deutsche Deserteure hingerichtet worden; die Amerikaner bestrafen im Zweiten Weltkrieg einen Deserteur mit dem Tod, die Engländer gar keinen.

Der Abgeordnete Volker Beck von den Grünen appellierte im Bundestag vergeblich an die CDU/CSU, dem „Herzen einen Stoß zu geben“ und 50 Jahre nach Kriegsende zu einer Einigung zu kommen, welche die Würde der Opfer wiederherstellt. Der Abgeordnete Norbert Gansel von der SPD bat vergeblich darum, mit dem beabsichtigten Gesetz den Männern ein Denkmal zu setzen, die vor 50 Jahren kapitulieren wollten und die von den Schergen der SS auf Marktplätzen aufgehängt wurden. So wie es aussieht, wird es dieses Denkmal nicht geben.

Und so wie es aussieht, werden auch die letzten der 350 000 zwangssterilisierten Frauen sterben, ohne daß sie Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten. Sie waren die ersten Opfer der Massenvernichtungsgesetze der Nazis, sie standen nach dem Ende des Nazi-Regimes nicht selten wieder vor den alten Gutachtern und Ärzten, die zuvor Willkür-Diagnosen gestellt hatten. Bis heute hat der Staat ihre Entschädigungsansprüche abgewimmelt oder versucht, mit schäbigen Einmalzahlungen alle Ansprüche ein für allemal abzugelten.

Mit vielen gesetzlichen Regelungen für die Nazi-Opfer verhält es sich nämlich so: Absatz 1 besagt, „jeder kann etwas bekommen“. In Absatz 2 wird dann einschränkend formuliert: „... sofern der Antragsteller größer als 190 cm und gehbehindert ist, sowie ein blaues und ein braunes Auge hat“. Dieser bittere Zynismus stammt aus einem Beratungs-Leitfaden für NS-Verfolgte. Er ist das Resümee von Menschen, die nicht nur von den Opfern reden, sondern sich um sie kümmern. Der Gesetzgeber sollte das auch – wenigstens jetzt, nach 50 Jahren.

Andere amtliche Ungerechtigkeiten, die nicht zu begreifen sind:

- Die ehemalige Aufseherin einer Außenstelle des Frauen-KZ Ravensbrück erhält von der Bundesregierung als Opfer des Stalinismus Haftentschädigung in Höhe von DM 64.350, d.h. je Haftmonat DM 550.- – Einer Häftlingsfrau aus Ravensbrück gesteht das bundesdeutsche Gesetz DM 150.- pro Haftmonat im Konzentrationslager zu.

- Grigorij Orlov, russischer Soldat, kam als politischer Gefangener für zwei Jahre nach Auschwitz. Nach seiner Flucht kehrte er zu seiner Armee zurück. Als Soldat 336 der 60. Armeedivision nahm er an der Befreiung von Auschwitz teil. Trotzdem möchte Orlov jetzt in Deutschland leben – er hat Asyl beantragt –, weil er in Moldavien, wo eine Rumänisierung stattfindet, als Russe massiven Diskriminierungen ausgesetzt war. Das reicht aber nicht nach § 51 Ausländergesetz: keine Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor Verfolgung. Letzte Hoffnung ist noch § 30 Ausländergesetz: daß Deutschland aus humanitären Gründen Daueraufenthalt gewährt und damit die nötige Nachsicht gegenüber einem Auschwitz-Häftling übt.

⇒

Juden. Der physischen Vernichtung durch die Nazis folgte die Unterdrückung alles Jüdischen, das Verschweigen des Holocaust unter der Sowjetherrschaft. Heute leben noch etwa 300 ehemalige jüdische Ghetto- und KZ-Häftlinge im Baltikum, 120 in Lettland, 150 in Litauen und 20 in Estland. Die meisten sind über 70 Jahre alt. Alle sind arm, viele sind krank, die meisten alleinstehend. Die Inflation hat ihre Ersparnisse verschlungen, die Rente reicht gerade für die Miete, nicht für Essen, Heizung, Medikamente.

Aus der Bundesrepublik erhalten die ehemaligen Ghetto- und KZ-Häftlinge keine „Wiedergutmachung“. Dafür gebe es keine „Rechtsgrundlage“, begründeten Bonner Ministerialbeamte ihre ablehnenden Bescheide gegenüber mehreren offiziellen Anfragen aus Riga und Vilnius. Im März 1993 überreichte eine Delegation der jüdischen Gemeinde Riga und des „Vereins der ehemaligen Ghetto- und KZ-Häftlinge Lettlands“ in Bonn einen Brief an Bundeskanzler Kohl. Darin heißt es: „Wir bitten nicht um Almosen, wir fordern bloß nachdrücklich unser Recht auf eine angemessene Kompensation für das geraubte Eigentum und die geleistete Zwangsarbeit.“

Schreiben Sie an den Innenausschuß und/oder die Fraktionen des Bundestages und fordern Sie, daß schnellstmöglich eine Entschädigung an die ehemaligen Ghetto- und KZ-Häftlinge im Baltikum geleistet wird. Anträge der SPD und der GRÜNEN wurden bisher abgelehnt. Das Bundesfinanzministerium bot stattdessen „humanitäre Investitionen“ wie Altersheime an. Begründung der Bonner Beamten: „Wegen der geringen Zahl der Betroffenen“ in den baltischen Staaten seien „zu hohe Verwaltungskosten“ zu erwarten. Für die Überlebenden ist dieses „Angebot“ inakzeptabel.

Um nicht zu warten, bis sich die Frage der Entschädigung biologisch „löst“, sind Spenden für eine überbrückende Soforthilfe für die ehemaligen Ghetto- und KZ-Häftlinge im Baltikum dringend nötig. Diese Hilfe soll eine staatliche Entschädigung nicht ersetzen, sie soll nur jetzt helfen, wo die Not akut ist.

Für diese Soforthilfe gibt es verschiedene Spendenkonten, u.a. eines in Tübingen, von HU-Mitglied Waltraut Balbarischky, Konto-Nr. 1605222, KSK Tübingen (BLZ 64150020), Kennwort KZ-Überlebende, Riga.

Hoher Besuch in der Bundesgeschäftsstelle

Der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION traf sich am 24. Februar 1995 mit der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und ihrem persönlichen Referenten zu einem „Gespräch“. Dies war der erste Besuch einer Bundesministerin in den Räumen der HU-Bundesgeschäftsstelle, wie der Bundesvorsitzende Ulrich Vultejus in seiner Begrüßung feststellte – und wie sollte es auch anders sein, da ja Frau Leutheusser-Schnarrenberger die erste Frau in diesem Amt ist, wie Vultejus schmunzelnd erläuterte.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger berichtete zunächst vom „Freiburger Kreis“, dem führend neben ihr die FDP-Politiker Maihofer, Baum und Hirsch angehören und dessen Thesenpapier (vom Januar 1995). Bei den Thesen geht es vor allem um die Rolle der Bundesrepublik Deutschland und der liberalen Politiker in der EU und um eine neue, liberalere und „realitätsgerechte“ Ausländerpolitik, die die Tatsache berücksichtigt, daß Deutschland faktisch zum Einwanderungsland geworden ist.

Das Gespräch ging dann um die Justizpolitik in der BRD und die Zusammenarbeit der Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION mit dem Justizministerium in rechtsstaatlichen Fragen, und hier speziell um den Themenbereich Abtreibung, den Komplex der „inneren Sicherheit“ und die Kriminalitätsbekämpfung außerhalb des Strafrechts und durch Prävention. Hinsichtlich der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wies der Bundesvorstand darauf hin, daß maßgebend für die Straflosigkeit wohl nicht die Vorlage der Beratungsbescheinigung sein kann, sondern daß

abzustellen sein wird darauf, daß die Frau eine Beratungsbescheinigung erhalten hat. Weiter wurde auf die Problematik z.B. der Austauschschülerin/-studentin verwiesen, die im Ausland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen läßt und wohl kaum die deutschen Verfahrensvorschriften erfüllen kann. Auslandsabbrüche müßten also von der Beratungspflicht freigestellt werden. Weiterhin wurde der Gedanke diskutiert, daß dann, wenn die Einwirkung des Umfeldes auf die Schwangere in Richtung auf einen Schwangerschaftsabbruch kriminalisiert werden soll, wohl auch umgekehrt an eine Kriminalisierung des Umfeldes gedacht werden müsse, wenn dieses den Willen der Frau nicht respektiert, sondern diese zur Austragung nötigt!

Hinsichtlich Abhörmaßnahmen etc. wurde vorgeschlagen, das amerikanische Recht als Vorbild zu nehmen und die Verantwortlichkeit des entscheidenden Richters und die Transparenz in das deutsche Recht zu übernehmen mit der Konsequenz einer sicherlich eintretenden Restriktion. Dazu wurde der Vorschlag wiederholt, gesetzlich ein generelles Verwertungsverbot in die Strafprozeßordnung einzufügen für alle von staatlichen und kommunalen Behörden rechtswidrig gewonnenen Erkenntnisse.

Einig waren sich die GesprächsteilnehmerInnen, daß Kriminalitätsbekämpfung am wirksamsten außerhalb des Strafrechts erfolgen kann und muß. Neben Maßnahmen der Entkriminalisierung beispielsweise von Ladendiebstahl, Schwarzfahren und gewaltfreien Sitzblockaden wurde erörtert, daß Bestechungssummen nicht länger steuerlich absetzbare Betriebsausgaben sein dürften. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht nur um ein Thema der

Sitzblockaden:

HUMANISTISCHE UNION fordert Korrektur der alten Urteile

Die Bürgerrechtsbewegung HUMANISTISCHE UNION begrüßt den Entscheid des 1. Senats des BVerfG, nach dem friedliche Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen keine Gewalt und deshalb keine Nötigung darstellen. Sie sind allenfalls Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsrecht. Der Entscheid bestätigt somit den von jeher von der HUMANISTISCHEN UNION vertretenen Standpunkt.

Das BVerfG hat mit diesem Entscheid seine 1986 mit denkbar knapper Mehrheit (Stimmenverhältnis 4:4) getroffene Entscheidung korrigiert. Der zeitliche Abstand zu den Aufregungen der damaligen Zeit mag geholfen haben. Wer weiß, wie schwer es gerade herausragenden (staatlichen und kirchlichen) Institutionen fällt, Auffassungen zu korrigieren, wird dies besonders anerkennen. Die Korrektur möge Beweis dafür sein, das das BVerfG sich stetig bemüht, den Anforderungen der Gegenwart gerecht zu werden.

Der Entscheid sollte auch Anlaß dafür sein, einer neuen Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch mit Gelassenheit entgegenzusehen. Auch das Urteil zum § 218 ist korrekturbedürftig. Wir wünschen den Politikerinnen und Politikern in Bonn deshalb mehr Mut. Die jetzt ergangene Entscheidung sollte Anlaß sein, die in der Vergangenheit abgeurteilten Fälle entsprechend dem neuen Entscheid zu korrigieren und die Verurteilten aus dem Strafregister zu streichen. Nach dem neuen Entscheid hatten sich die Gerichte schon damals in der Auslegung des § 240 StGB geirrt.

Presseerklärung, 15. März 1995

Wiederaufnahme der Verfahren bei Sitzblockaden:

HUMANISTISCHE UNION bietet unentgeltliche Rechtshilfe an!

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 10. Januar 1995 der schon immer von der HUMANISTISCHEN UNION vertretenen Auffassung angeschlossen, daß friedliche Sitzblockaden der Friedensbewegung nicht als Nötigung strafbar sind, weil keine Gewalt ausgeübt worden ist. Hätte sich die Auffassung der HU früher durchgesetzt, wäre das Ansehen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beschädigt worden und ihr, die ohnehin schon überlastet ist, viel Arbeit erspart geblieben.

Jetzt sind in allen Fällen, in denen eine Verurteilung erfolgt ist, Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Die HUMANISTISCHE UNION bietet allen Verurteilten hierfür Hilfe durch ihr nahestehende Anwälte an. Kosten entstehen hierbei für die Verurteilten nicht. Die HU weist außerdem ausdrücklich darauf hin, daß alle Verurteilten die öffentliche Bekanntmachung ihres Freispruchs nach § 371 Abs. IV der Strafprozeßordnung verlangen können. Diese Möglichkeit besteht auch für die Angehörigen, wenn der/die Verurteilte inzwischen verstorben ist.

Betroffene melden sich in der HUGeschäftsstelle, Bräuhausstr. 2, 80331 München., Tel 089/226441.

Pressemitteilung 3. April 1995

Plutonium-Skandal:

HUMANISTISCHE UNION fordert Untersuchungsausschuß

Der Skandal um den Schmuggel mit Plutonium zeigt erneut, daß der militärisch-nachrichtendienstliche Komplex dringend in seine Schranken verwiesen werden muß. Dabei reicht es nicht aus, wenn die Bundesregierung im geheimen und parlamentarischen Hinterzimmer der Parlamentarischen Kontrollkommission einen Bericht abgibt. Das Parlament als Ganzes ist gefordert.

Transparenz über die Vorgänge – auch der Öffentlichkeit gegenüber – ist herzustellen. Das kann nur ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß leisten. Der Auftrag dieses Ausschusses darf sich aber nicht beschränken auf die Aufklärung des aktuellen Skandals. Er muß auch die Machenschaften, wie illegale Waffenlieferungen und Ausbildungsbeihilfen für Diktatoren aufklären. Der Bericht des Ausschusses muß dann Grundlage für einen Abbau des Bundesnachrichtendienstes werden mit dem Ziel seiner Auflösung.

Die HUMANISTISCHE UNION fordert ferner die Rücknahme der im sog. „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28. 10. 1994 vorgenommenen Erweiterungen der Zuständigkeiten.

Der Bundesnachrichtendienst löst nicht die Probleme des Rechtsstaats, er ist das Problem. Denn das Wesen von Nachrichtendiensten ist die Konspiration, die Täuschung, die Lüge und die Kumpanei mit Kriminellen staatlicher und privater Provenienz.

Presseerklärung, 13. April 1995

⇒ angeblich erforderlichen Bestechungen im Ausland handelt, sondern daß bisher auch Bestechungssummen im Inland steuerlich absetzbar sind. Es sei ein unerträglicher Rechtszustand, daß unsere Rechtsordnung im einen Bereich solche Handlungen für rechtswidrig erklärt, andererseits sie steuerlich geradezu fördert. Es wurde darauf verwiesen, daß auch im Ausland, an erster Stelle in den USA, Bestechungssummen für Auslandsgeschäfte nicht steuerlich absetzbar sind. Weiter könnte die Korruption wirksam dadurch bekämpft werden, daß Korruptionsmöglichkeiten reduziert

werden durch den Abbau von Vorschriften über Erlaubnisse und Genehmigungen.

Frau Leuthesser-Schnarrenberger betonte, ihr Ministerium wolle sich auch verstärkt der Kriminalitäts-Prävention widmen zur Verhinderung und Minimierung von Delikten und Verbrechen. Der Bundesvorstand der ältesten deutschen Bürgerrechtsorganisation bot sich an, dabei nach Kräften mitzuwirken. Eine Fortsetzung dieses sehr intensiven und fruchtbaren Gesprächs unter Erweiterung der Thematik wurde anvisiert.

Johannes Glötzner

Verfassungswidriges im Krebsregister

Sieghart Ott

Die Bedenken gegen ein flächendeckendes Krebsregister sind vielfältiger Art, wie die HUMANISTISCHE UNION feststellt. Daß es Ziel eines solchen Registers ist, krebsfördernde Technologien besser erkennen und bekämpfen zu können, ist keineswegs erwiesen, wenn nicht gar unwahrscheinlich. Erwiesen hingegen ist wohl schon jetzt, daß das Krebsregistergesetz verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

Am 1. Januar 1995 ist das Gesetz über das Krebsregister (KRG) in Kraft getreten. Es soll der Krebsbekämpfung, insbesondere der Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie dienen und regelt daher bundeseinheitlich die fortlaufende und einheitliche Erhebung personenbezogener Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Bisher gab es nur regionale Krebsregister in Hamburg und im Saarland. Danach konnten die Ärzte im Einverständnis mit den Betroffenen Daten melden. In der DDR gab es eine Meldepflicht, die im Zuge der Vereinigung in ein Melderecht umgewandelt wurde; nur das Land Sachsen hielt an einer Weitergabepflicht fest. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen die Bundesländer stufenweise in örtlichen Abschnitten bis zum 1. Januar 1999 flächendeckend bevölkerungsbezogene Krebsregister einrichten, sie können Ausnahmen von der Flächendeckung bestimmen. Die Krebsregister bestehen aus selbständigen, räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennten Vertrauensstellen und Registerstellen. Die Länder können nach Maßgabe des KRG nähere Regelungen treffen.

Eine Verbesserung der Krebsvorsorge und der Krebsbehandlung ist natürlich zu begrüßen. Sie darf jedoch nicht auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts des Patienten erfolgen. Dieses Selbstbestimmungsrecht aber schränkt das neue KRG gravierend ein. Dagegen läßt sich nicht das Argument ins Feld führen, Gemeinnutz gehe vor Eigennutz, denn das Gesetz verfügt keine Meldepflicht, sondern nur ein Melderecht der Ärzte und Zahnärzte (3 Abs. 1 KRG), so daß eine flächendeckende absolute Erfassung aller Krebsfälle nicht garantiert ist. Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten zwar von der beabsichtigten oder bereits erfolgten (!) Meldung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten“. Auch hat der Patient gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. Die Unterrichtung darf jedoch unterbleiben, „solange zu erwarten ist, daß dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten“ (3 Abs. 2 KRG). Die Entscheidung liegt also beim Arzt, ob er es für vertretbar hält, den Patienten mit seinem Krankheitsbild zu konfrontieren und ferner damit, daß seine personenbezogenen Daten in das Krebsregister gelangen. Sie sind dort natürlich nur von Nutzen, wenn sie ausgewertet werden können, wozu auch die Entschlüsselung von verschlüsselten Identitätsdaten gehört, die für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und auf andere Weise nicht durchführbare, im öffentlichen Interesse stehende Forschungsaufgaben genehmigt werden kann (8 Abs.

1 KRG). Das ist ein klarer Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil 1983 ausgeführt, die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, bedürfe unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Individuelle Selbstbestimmung setze – auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien – voraus, daß dem einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten (BVerfGE 65, 1, 42). Schon zuvor hatte das BVerfG in einer Entscheidung vom 24. 5. 1977 (BVerfGE 44, 353, 374) darauf hingewiesen, daß auch die Bekämpfung der von Drogen ausgehenden Suchtgefahren nicht jeden staatlichen Eingriff in die Intim- und Privatsphäre von Klienten einer Suchtberatungsstelle rechtfertigen. Dabei ist das Gemeinwohlinteresse an der Verfolgung von Betäubungsmittelmißbrauch zweifellos erheblich größer als das an Einzelheiten über Krebserkrankungen.

Soweit also Ärzte und Zahnärzte im KRG ermächtigt werden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Patienten personenbezogene Daten zur Eintragung in das Krebsregister zu melden, sind die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes verfassungswidrig. Das Verfahren wird nicht rechtlich dadurch geheilt, daß vor einer bewilligten Abgleichung der Daten und Entschlüsselung der Identitätsdaten die schriftliche Einwilligung des Patienten einzuholen ist, denn die Einholung dieser Einwilligung ist nur erforderlich, „soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“ (8 Abs. 2 KRG). Es ist vorhersehbar, daß man in der Einholung der Einwilligung eines Patienten, dem die Meldung verschwiegen wurde, weil nach Ansicht seines Arztes dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten, einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ im Sinne dieser Vorschrift sehen wird. Zwar hat das Krebsregister auf Antrag eines Patienten einem von diesem benannten Arzt oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person des Patienten gespeichert sind. Der Arzt oder Zahnarzt darf den Patienten über die Mitteilung des Krebsregisters jedoch nur mündlich oder durch Einsicht in die Mitteilung informieren. Weder die schriftliche Auskunft des Krebsregisters noch eine Ablichtung oder Abschrift der schriftlichen Auskunft dürfen an den Patienten weitergegeben werden. (9 KRG). Diese Bestimmung erschwert erheblich die Rechtsverfolgung gegen Eintragungen, Auskünfte, Entschlüsselung und Weiterverfolgung von personenbezogenen Daten durch den betroffenen Patienten. Das ihm gewährte Auskunftsrecht ist ein Akt weiterer Entmündigung des Patienten, der, obwohl (in der Regel) ohne eigene Schuld an einer schweren Krankheit erkrankt, nun zum Objekt von Behörden und Forschungsstellen wird, auch gegen seinen Willen. Das ist nicht nur ein schwerer Eingriff in die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen; im Einzelfall können ihn Indiskretionen auch wirtschaftlich ruinieren.

(Dieser Beitrag ist veröffentlicht in: *vorgänge* 129, März 1995)

Ein Lob der Unhandlichkeit des Rechtsstaats

Wie weiter mit der DDR-Vergangenheit?

Jürgen Roth

Die Diskussion darüber, wie mit der jüngsten deutschen Geschichte umzugehen sei, wird in der HUMANISTISCHEN UNION weiter fortgeführt. Im Folgenden mit Wortmeldungen von zwei HU-Vorstandsmitgliedern, Jürgen Roth, Politologe und Fraktionsmitarbeiter von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag und von Rosemarie Will, Professorin für Staatsrecht an der Humboldt-Universität, Berlin.

Ein Rechtsstaat tut sich schwer damit, die Vergangenheit eines anderen Regimes in rechtsstaatlich vertretbarer Form aufzuarbeiten oder gar strafrechtlich zu sanktionieren. Diese Schwierigkeit spricht aber nicht gegen den Rechtsstaat. Das genaue Gegenteil ist richtig. Jede Ordnung, die sich die Verteidigung individueller Rechte gegen staatliche Eingriffe zum Ziel gesetzt hat, ist an Vorgaben, Normen und Verfahren gebunden, die Spielraum des Rechtsstaats einschränkt. Wenn beispielsweise der Attentäter der Tennisspielerin Monika Seles nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wird, so mag dieses Urteil insbesondere im Ausland Entsetzen hervorrufen. Ein beschränkt Schuldfähiger kann und darf aber nicht deshalb ins Gefängnis gesteckt werden, weil die Öffentlichkeit eine solche Entscheidung vom Gericht erwartet. Der Autor möchte nicht in einem Staat leben, der den Umgang mit Menschen, die schuldig geworden sind, tagespolitischen Opportunitäten unterwirft. Ein Staat, der sich im Umgang mit dem Unrecht schwer tut, sollte daher nicht der Unfähigkeit geziehen werden. Er ist vielmehr in seinem Bemühen zu unterstützen, nach Wegen zu suchen, sich seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu stellen.

Gerade nach der Vereinigung der Bundesrepublik und der DDR steht die Politik – unabhängig von den parlamentarischen und außerparlamentarischen Kräfteverhältnissen – vor der Aufgabe, eine demokratische Kultur anzustreben, ohne die ein friedliches Miteinander schwer möglich sein wird. Nur ein demokratischer liberaler und sozialer Rechtsstaat ist in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Eine lebendige Demokratie ist als einzige Staatsform in der Lage, das Wissen um die eigene Geschichte und ihre Gefährdungen aufzuarbeiten und fruchtbar zu machen. Nur mit diesem Wissen sind die Bürgerinnen und Bürger in der Lage, den vielfältigen Gefährdungen entschlossen und selbstbewußt begegnen zu können. Wer jedoch glaubt, die gemeinsame deutsche Vergangenheit zwischen 1945 und 1989 überspringen zu können, um sich so in bester deutscher Tradition vor der Feststellung von Verantwortlichkeiten zu drücken, wird den gestellten Herausforderungen nicht gerecht. Wer glaubt, die Opfer der Diktatur aus dem Prozeß der Findung gemeinsamer Perspektiven ausklammern zu können, untergräbt die Voraussetzungen für die innere Einheit des Landes, die nur auf dem Konsens der Menschen aufgebaut sein kann. Ohne Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit entsteht aber nur Mißtrauen und Feindschaft, kein Miteinander.

Zur Wahrheitsfindung gehört die Erkenntnis, daß vom DDR-Regime demokratische Entwicklungen hintertrieben, Menschen entmündigt und aufgeklärte Kräfte aus dem Land getrieben wurden. Die begangenen Taten des Regimes sind keine Kavaliärsdelikte. Wer sich je mit ehemaligen politischen Häftlingen, den Angehörigen ermordeter „Republikflüchtlinge“ und den Opfern von Berufsverboten persönlich befaßt hat, kann die nachträglichen Legendenbildungen nur schwer ertragen. Nur eine konsequente Aufarbeitung individueller und kollektiver Verantwortung – auch im Westen – leistet jenen unerläßlichen Beitrag, die Opfer des Regimes zu rehabilitieren und in ihrer Würde anzuerkennen. Dieser mühsame und schwierige Prozeß kann uns allen dabei helfen, zu klären, warum dieses System eine so perfekte Herrschaft über Menschen erlangen konnte und warum im Westen oft genug willfähriges Desinteresse angesagt war. In der westdeutschen Linken wird man sich fragen lassen müssen, warum nur wenige hingesehen haben, während viele bereitwillig den Verharmlosungs- und Beschwichtigungsreden geglaubt haben. Jeder Versuch, durch Verharmlosung der Taten der Verantwortlichen und durch nachträgliche Romantisierungen diesen Prozeß der Selbstaufklärung zu unterbinden, untergräbt die große Chance, wie sie nicht zuletzt durch die Öffnung der Stasi-Akten gegeben ist.

Aufgaben und Grenzen des Strafrechts bei der Aufarbeitung

So wichtig die breite gesellschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit ist, die Rolle des Strafrechts darf nicht überbewertet, aber auch nicht außer acht gelassen werden. Angesichts eines noch immer nicht geschaffenen internationalen Strafrechts, das allen Diktatoren den Ausweg in die Selbstamnestierung versperrt und die Verletzung von Menschenrechten zum strafrechtlich bewährten Schutzgut aller Menschen macht, bereitet sogar die Strafverfolgung der Regimespitze Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß in Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes das Rückwirkungsverbot der Strafverfolgung Grenzen setzt. Die Gerichte müssen das zur Tatzeit geltende DDR-Strafrecht anwenden, es sei denn, das bundesdeutsche Recht ist milder. Diese Einschränkung der Strafverfolgung ist grundgesetzlich vorgeschrieben, und ohne schweren Schaden für den Rechtsstaat auch nicht veränderbar. Die Rechtslage ist für die Opfer des Systems vielfach enttäuschend, weil aus Rechtsgründen nur ein kleiner Teil der Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das DDR-Strafrecht schützte ohnehin in erster Linie das System selbst und seine Einrichtungen, weniger das Individuum und dessen Sphäre. Gerade die vielfältige und besonders infame „Zersetzungsarbeit“ des Spitzelapparates gegen politisch Mißliebige wird in vielen Fällen straffrei bleiben. So wurde das in großem Umfang vorgenommene Abhören von Wohnungen erst im Jahre 1990 durch die Einführung des § 136a StGB der DDR unter Strafe ge-

stellt. Eine rückwirkende Verfolgung der zuvor begangenen Ausspähungen ist daher nicht möglich.

Zum rechtsstaatlichen Umgang mit der Vergangenheit gehört auch die Einhaltung bestimmter Zeiträume, in denen eine Strafverfolgung zumindest eingeleitet sein muß. Nach geltender Rechtslage ruht die Verjährung aller in der DDR begangenen Delikte, die aus politischen Gründen dort nicht verfolgt wurden, bis zum 2. Oktober 1990. Im Einigungsvertrag ist festgelegt, daß in diesem Fall sogar bereits zu DDR-Zeiten verjährte Delikte verfolgt werden können. Die nach Delikten unterschiedlich festgelegten Verjährungsfristen laufen ab dem 3. Oktober 1990. Bei Straftaten, deren in der DDR laufende Verjährungsfristen durch die Vereinigung unterbrochen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem 3. Oktober wieder von neuem. Wegen der nur nach und nach aufgearbeiteten Stasi-Akten sah sich der Gesetzgeber 1993 erneut veranlaßt, die Verjährungsfrist für Straftaten mit geringerem Strafmaß und entsprechend kürzerer Verjährungszeit erneut auszudehnen. So läuft die Frist für die Verfolgung der „Verletzung der Rechte an persönlichen Daten“ in § 136 a StGB-DDR am Ende des Jahres 1995 ab. Andere Delikte wie Wahlfälschung verjähren mit Ablauf des 31. 12. 1997. Bei allem Verständnis für die Opfer, eine weitere Verlängerung dieser Fristen ist nicht vertretbar, trotz der besonders üblen Begleiterscheinungen der sog. „Zersetzungsdelikte“. Andererseits wäre es auch verfehlt, an dieser Stelle anzusetzen und mit einer Amnestie zu beginnen. Manchen Befürwortern der Amnestie für die im Sprachgebrauch fälschlich als „Bagatelldelikte“ heruntergespielten üblen Drangsalierungen geht es in Wirklichkeit nicht um die Behandlung dieser Tätergruppe. Die entsprechenden Deliktgruppen dienen oft genug als Hebel, um die gesamte strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Delikte peu à peu zu delegitimieren und zu beenden. Der nächste Schritt der Schlußstrich-Allianz wird dann die Schließung der Gauck-Behörde und der von ihr verwalteten Akten der Opfer sein. Letztlich verfolgen die Betreiber in voller Absicht ein politisches Ziel, die vollständige und pauschale Rehabilitierung der alten DDR-Funktionselemente. Ein probates Mittel, die Schlußstrich-Debatte voranzutreiben, ist die undifferenzierte Diffamierung der Ermittlungsbehörden. Fritz Bauer kannte diese Taktik zur Genüge, mit Unterstellungen gegen Anklagebehörden und Gerichte die Reinwaschung von Tätern zu betreiben.

Es ist bei der rechtlichen Beurteilung des Handelns der DDR-Führung und ihrer Helfer notwendig, zwischen den souveränen Rechten eines Staates und der individuellen Vorwerfbarkeit bei der Umsetzung dieser staatlichen Handlungen zu unterscheiden. Es kann entgegen der Propaganda von interessierter Seite nämlich keine Rede davon sein, daß die DDR wie jeder andere Staat auch das Recht hatte, beispielsweise seine Bürgerinnen und Bürger einzumauern und bei ungenehmgtem Grenzübertritt ein Preisschießen zu veranstalten. So garantiert der Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 in Artikel 12: „Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen, zu verlassen.“ Formal ist die DDR in ihrem Grenzgesetz dem Anspruch, menschliches Leben zu schützen, nachge-

kommen. Die Praxis mit über 200 Toten an der Grenze sah jedoch anders aus. Das für die Strafverfolgung geltende Recht, das nach den Regelungen des Einigungsvertrages im wesentlichen das alte DDR-Strafrecht bzw. das Grenzgesetz ist, bietet durchaus Handlungsmöglichkeiten für die Strafverfolgung und sollte nicht durch naturrechtliche Konstruktionen ergänzt werden. Formfehler schlagen unerbittlich auf die Legitimität der gesamten Verfahren zurück. Der berühmte Lehrsatz von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1946, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit so unerträglich sein muß, daß das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat, war gemünzt auf die Verbrechen des Nationalsozialismus. Bei seiner Übertragung auf den Umgang mit dem SED-Regime ist daher äußerste Vorsicht geboten.

Wider die Umkehr der Opferrolle

Die Zahlen der Ermittlungsbehörden, insbesondere der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) und der Staatsanwaltschaften, widerlegen die Volksweisheit, daß man nur die Kleinen hängt, die Großen aber laufen läßt. Nach Angaben der Berliner Staatsanwaltschaft, die aufgrund des „Tatortprinzips“ die Aufgabe hat, die Handlungsweisen der führenden Repräsentanten von Staat und Partei der DDR zu überprüfen, konnten bis zum 31. 03. 1995 nur 73 Verurteilungen ausgesprochen werden, die teilweise noch nicht einmal rechtskräftig sind. Trotz der hohen Zahl von 15.797 Eingängen wurde nur in 154 Fällen Anklage erhoben. Freilich stehen den 6.693 Erledigungen noch 9.104 offene Verfahren gegenüber, so daß es für eine abschließende Bilanz noch zu früh ist. Die Verfahren gegen die ehemalige Führungselite um Egon Krenz und andere sind zum größeren Teil noch im Ermittlungsstadium, so daß auch hier eine abschließende rechtliche Bewertung nicht möglich ist. Es muß aber dem Eindruck entgegengetreten werden, als seien die Bonzen von gestern die Opfer von heute.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Strafverfahren überschattet werden durch die juristische Fragwürdigkeit im Prozeß gegen die Spitzen des Staatssicherheitsdienstes, insbesondere die „Hauptverwaltung Aufklärung“. Die von Wolf geleitete HVA war entgegen der hierzulande weitverbreiteten Auffassung weit mehr als eine dem BND vergleichbare Stelle zur Auslandsspionage. Sie hat innerhalb und außerhalb der DDR schwerste Menschenrechtsverletzungen zu verantworten. Die Bestrafung der Verantwortlichen indes ausgerechnet mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit zu Lasten der Bundesrepublik und nicht mit Verbrechen gegen Menschen zu begründen, ist eine schlichte Torheit. Bei den Verbrechen auf Kosten der Menschen hätte die Strafverfolgung ansetzen müssen, nicht aber bei Spionage auf Kosten eines anderen Staates. Das politische Ergebnis dieser Urteile ist die faktische öffentliche Rehabilitierung der Täter, die sich in Talk-Shows aufplustern und als Opfer einer Siegerjustiz gerieren.

Blamabel sind auch die Begleitumstände des Prozesses gegen den ehemaligen Stasi-Minister Erich Mielke. Diese

stalinistische Mumie ist gewiß eine der übelsten Gestalten der Nachkriegsgeschichte. Eine Verurteilung – aber bitte in einem korrekten Strafverfahren – mag aus vielerlei Gründen gerechtfertigt sein. Ihn jedoch wegen Polizistenmords aus der Weimarer Zeit zu verurteilen und dabei von den Nationalsozialisten erpreßte Zeugenaussagen zu verwenden, war ein grober Fehler, der unnötigerweise die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in ein schiefes Licht bringt.

Die genannten Fehler reihen sich ein in eine lange Reihe von Torheiten der Regierenden. Ein besonders eklatantes Beispiel ist die Regelung des Rentenüberleitungsgesetzes, die den gesamten Öffentlichen Dienst der früheren DDR bei der Rentenberechnung erheblich benachteiligt. Sogar Persönlichkeiten wie Jens Reich müssen nach diesem Gesetz, das pauschal „Systemnähe“ unterstellt, Rentenkürzungen hinnehmen. Diese rechtsstaatlich unannehmbare Praxis, die von dem Beiratsmitglied der HUMANISTISCHEN UNION, Wolfgang Ullmann, von Anfang an mit Leidenschaft kritisiert wurde, dürfte aber alsbald geändert werden. Mittlerweile ist die Kritik an dieser Demütigung einer ganzen Bevölkerungsgruppe sogar bis in die Regierungsfractionen vorgedrungen.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht in durchaus akzeptabler Weise gelöst: die Kriterien für die Weiterbeschäftigung von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes (1 BvR 139/93 vom 21. 02. 1995). Es reicht nach diesem Beschluß nicht aus, bei der Prüfung der Geeignetheit des Bewerbers im Rahmen des im Einigungsvertrag vorgesehenen Sonderkündigungstatbestandes der mangelnden persönlichen Eignung die Vergangenheit zu beurteilen, auch das Verhalten nach der Wende ist zu berücksichtigen. Die in einigen Bereichen zu beobachtende überzogenen und pauschalen Kündigungen werden nach diesem Beschluß hoffentlich ein Ende finden und einer rechtsstaatlich korrekten Prüfung des Einzelfalls weichen.

Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer

Die politische Diskussion über die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit bleibt häufig in der Kontinuität westdeutscher Debattenkultur stecken, die von jeher – mit Ausnahme der Frauenbewegung – die Täter in den Mittelpunkt stellte und die Opfer ausblendete. Die strafrechtliche Aufarbeitung ist nur zu einem gewissen Teil möglich, gerade deshalb dürfen die Opfer des Regimes nicht länger mit dem Gefühlsleben, vergessen zu werden. Die HUMANISTISCHE UNION hat 1991 als eine der wenigen westlich geprägten Organisationen eine Stellungnahme zum Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und zur Verbesserung der Lage der Zwangsausgesiedelten aus den Grenzgebieten der DDR der Öffentlichkeit unterbreitet (s. MITTEILUNGEN 147/März 1992). Diese Bemühung war durchaus erfolgreich, immerhin war die Bundesregierung nach langem Zögern bereit, die Betroffenen als politisch Verfolgte anzuerkennen und die Restitution des ihnen geraubten Eigentums voranzutreiben. Die in der letzten Legislaturperioden von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten beiden „SED-Unrechtsbereini-

gungsgesetze“ bleiben weit hinter den Hoffnungen der Betroffenen zurück. Das gilt sowohl für die Antragsfristen für die Aufbesserung der Renten wie für den eigentlichen materiellen Schadensausgleich. Die vielen ehemaligen politischen Häftlinge, die Insassen von SMAD- und Stasi-Gefängnissen, die Zwangseingewiesenen in psychiatrische Anstalten, sie werden nur unzureichend berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Opfer der vielfältigen Formen von beruflicher und anderer Diskriminierung, für die in vielen Fällen überhaupt keine Entschädigung gezahlt, ja nicht einmal eine Rehabilitierung ausgesprochen wird. Die Entschädigungssätze sind außerordentlich gering. Wer infolge der Verfolgung keine Arbeit hat und von der Sozialhilfe lebt, muß mit einer monatlichen Zahlung von bis zu 150 DM zufrieden sein. Kein Betroffener versteht beispielsweise, daß der ehemalige Ministerpräsident Stoph für seinen unfreiwilligen Aufenthalt in einem bundesdeutschen Gefängnis eine höhere Haftentschädigung bekommt als seine Opfer, die unter besonders menschenrechtswidrigen Bedingungen in Bautzen und anderen Orten interniert wurden. Die vielfältigen Zweifel, oft sogar die Verzweiflung am Rechtsstaat, haben auch in solchen Regelungen ihre Ursache. Die Opfer fühlen sich an den Rand gedrängt durch mangelhafte Gesetze, fehlende Rücksichtnahme und den Rabulismus der alten Gardien, die es immer wieder verstehen, ihre Unbilden in den Mittelpunkt der Diskussion zu rücken und den Opferstatus für sich zu okkupieren.

Resümee

Kein Rechtsstaat tut sich leicht mit den Verfehlungen eines vorangegangenen Regimes. Ein nationales Strafrecht ist zeitlich und räumlich gebunden, es kann seiner Geltungskraft nach nicht unbegrenzt erweitert werden. Letztlich wird es eine Aufgabe der Vereinten Nationen sein, nach dem Vorbild der Nürnberger Prozesse Regelungen eines internationalen Strafrechts zur Ahndung von schweren Menschenrechtsverletzungen zu schaffen. Kein Diktator kann sich dann auf das Rückwirkungsverbot berufen – er hat dann gegen geltendes Recht verstoßen, das sich freilich seiner Manipulation entzieht. Bis dahin ist es aber noch ein langer Weg, der alle Beteiligten zwingt, auf der Grundlage des geltenden positiven Rechts zu entscheiden – bei allen damit verbundenen Unzulänglichkeiten und Enttäuschungen für die Opfer. Es wird sehr schwer sein, den Betroffenen zu vermitteln, daß Strafrecht ohnehin nur die ultima ratio sein kann und daß die Forderung nach einem lückenlosen „Schutz“ durch das Strafrecht in eine neue Diktatur zurückführen muß.

Die westlich geprägten Bürgerrechtsvereinigungen sollten diese Enttäuschungen jedoch nicht mit Arroganz gegenüber der angeblichen Rechtsblindheit von Bürgerrechtlern aus dem Osten beantworten. Sie sollten sich der Mühe unterziehen, den Gründen für diese Erbitterung nachzugehen. Ein erster Schritt ist, sich verstärkt für die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen einzusetzen und sie davon zu überzeugen, daß „Recht“ mehr ist als Strafrecht.

□

Plädoyer für eine Amnestie

Die DDR-Geschichte sollte historisch aufgearbeitet werden, nicht juristisch
Rosemarie Will

Jeder Systemwechsel schließt den Wechsel der herrschenden Ideologie und der herrschenden Eliten ein. Der Sturz des SED-Regimes war auch der Sturz der alten Herrschaftseliten. Die Mehrheit der Intelligenz der DDR war staatstragend oder stand dem Staat loyal gegenüber. Darin unterschied sie sich nicht von den Eliten anderer Staaten. Die jetzt unmittelbar von den umstrittenen Sanktionen Betroffenen und Bedrohten sind in der Regel Angehörige dieser Intelligenz, oft die alten politischen Funktionsebenen (eine Ausnahme bilden die Mauerschützen; deren Verurteilung war aber Voraussetzung, um Honecker und andere anklagen und verurteilen zu können). Vergangenheitsbewältigung in diesem Kontext bedeutet Überwindung des alten Systems durch Austausch der Eliten, damit Personal, das die neuen Werte durchsetzt, an die Stelle der bisherigen Funktionsebenen tritt. In diesem Sinne ist Vergangenheitsbewältigung Teil des Systemwechsels; in ihm wird die Vergangenheit neu bewertet und damit auch über die Zukunft entschieden. Darum geht es beim Streit um ein Schlußgesetz; nicht nur abstrakt, sondern konkret anhand von Personen und deren weiterem Schicksal.

Der Revolutionsverlauf im deutschen Osten war bekanntlich friedlich. Weder haben die Herrschenden Waffen angewandt, um ihren Sturz aufzuhalten, wer immer von ihnen solches auch vorgehabt haben mag, noch haben die siegreichen Massen gegen das Regime blutig Vergeltung geübt; es gab keine Revolutionstribunale. Wie jede Revolution war auch diese an keine Regeln gebunden, sie hätte strafen können, wen immer sie für strafwürdig hielt, auch mit dem Tode. In der Revolutionszeit, von Oktober 1989 bis zum Zusammentreten des Runden Tisches am 7. Dezember, und auch noch bis zu den freien Wahlen am 18. März hätte die Revolution mit Mitteln, die nicht durch Maßstäbe einer Rechtsordnung vorgegeben waren, den System- und den Elitenwechsel vollziehen können. Auch nach den Volkskammerwahlen wären noch Entscheidungen möglich gewesen, die mit der Vergangenheit radikal brechen. Allerdings hätte die Volkskammer sich dafür mehrheitlich entscheiden müssen, denn die Kräfte des Umbruchs hatten sich nun über freie Wahlen wieder staatlich organisiert. Erst der Beitritt hat die Bindung an neue Rechtsregeln gebracht. Für den Systemwechsel galt von da an uneingeschränkt das Grundgesetz. Nur die im Einigungsvertrag ausgehandelten Übergänge gestatten zeitweilig begrenzte Abweichungen.

Der Bärbel Böhley zugeschriebene Satz, daß wir Gerechtigkeit wollten und den Rechtsstaat bekommen haben, ist falsch. Mit der freien Entscheidung der Volkskammer, der Bundesrepublik beizutreten, hat sich die neue politische Mehrheit an die Regeln des Grundgesetzes gebunden. Sie hat sich damit für die im Grundgesetz verankerten Gerechtigkeitsmaßstäbe entschieden. Die Aufarbeitung der DDR-

Vergangenheit muß deshalb nach den neuen Regeln erfolgen. Für den Osten ist das ein schwieriger, aber selbst gewählter Weg, und für das vereinigte Deutschland liegt darin eine Chance.

Kernstück einer juristischen Vergangenheitsaufarbeitung nach rechtsstaatlichen Regeln ist die Umbewertung von Verhalten als rechtswidrig, das in der DDR als rechtsordnungsgemäß galt. Welches Verhalten in der Vergangenheit kann heute mit negativen staatlichen Sanktionen belegt werden? Leicht zu beurteilen sind nur jene Handlungen und Rechtsakte, die schon zu DDR-Zeiten objektiv rechtswidrig waren. Bei Umbewertung des in der DDR als legal Geltenden geht es für den Rechtsstaat um die zentrale Frage: Was ist Recht? Was ist zudem in einem Staat, der kein Rechtsstaat im Sinne eines modernen Verfassungsstaates war, von heute aus gesehen Recht, und was ist unter diesen Bedingungen eine den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechende Rechtsanwendung?

Die bisher rechtskräftig gewordenen Urteile müssen alle mit dem folgenden juristischen Grundproblem umgehen: Der Einigungsvertrag legt fest, daß für Straftaten das zur Tatzeit am Tatort geltende DDR-Recht gilt. Diese Regelung ist richtig, weil jede rechtsstaatliche Strafverfolgung an das Rückwirkungsverbot gebunden ist, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Strafrechtliche Verurteilungen unter dem Grundgesetz müssen deshalb das Problem lösen, warum Handlungen, die in der DDR nicht strafbar waren bzw. sogar vom Staat gefordert wurden, heute strafbar sind und dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.

Die Urteilsbegründung im Mauerschützenprozeß macht das Problem deutlich: Der Todesschuß auf Flüchtlinge erfüllte den Tatbestand eines Tötungsdeliktes nach dem Strafgesetzbuch der DDR. Er war aber nach § 27 des Grenzgesetzes der DDR gerechtfertigt, und zwar bei ungesetzlichem Grenzübertritt mit gefährlichen Mitteln und in Gemeinschaft mit anderen. Das Leben war nur nach Möglichkeit zu schonen, also nicht in jedem Fall. Die tragende Begründung des Bundesgerichtshofes zum Urteil im Mauerschützenprozeß ist folgendes Argument: „Die Erwartung, das Recht werde, wie in der Staatspraxis zur Tatzeit, auch in Zukunft so angewandt werden, daß ein menschenrechtswidriger Rechtfertigungsgrund anerkannt wird, ist nicht schutzwürdig.“ Es ist keine Willkür, wenn der Angeklagte, was die Rechtswidrigkeit seines Tuns angeht, so beurteilt wird, wie er bei richtiger Auslegung des DDR-Rechtes schon zur Tatzeit hätte behandelt werden müssen.

Im Moment sind Verfassungsbeschwerden von Mauerschützen, Spionen und anderen, die wegen DDR-Unrecht verurteilt wurden, beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Es muß entschieden werden, ob diese Urteile vor dem Grundgesetz Bestand haben, insbesondere vor dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot. Bleibt es bei den Verurteilungen, ist eine Amnestie nötig. Über die Amnestie kann nur der Bundestag in einem Straffreiheitsgesetz beschließen. Die Abgeordneten müssen entscheiden, welche Tatbestände straffrei werden bzw. welche strafbar bleiben.

Der wichtigste Grund für eine Amnestie liegt in folgendem: DDR-Vergangenheit mit strafrechtlichen Mitteln aufzuarbeiten hat Wirkungen über den Einzelfall hinaus. Strafrechtliche Verurteilungen von DDR-Unrecht kriminalisieren nicht nur die verurteilten Täter, sie stellen einen Staat vor Gericht. Wenn Teile des offiziellen Staatshandelns, die in der DDR legal waren, heute bestraft werden, dann ist der DDR-Staat kriminell, eine Gesellschaft, in der staatlich organisierte Straftaten begangen wurden. Die politischen Funktionselementen und Mitarbeiter der Staats-, Justiz-, Verwaltungs- und Sicherheitsorgane sind dann Beteiligte oder Täter (auch als Mittäter). Nicht nur diejenigen, gegen die ermittelt wird, geraten in die Rolle von leugnenden Straftätern, der Kriminalitätsvorwurf diskreditiert so nachhaltig, daß man, um eine Zukunft zu haben, nicht am Funktionieren des Systems beteiligt gewesen sein darf. Das betrifft aber nicht nur die herausgehobenen Funktionäre. Die DDR war eine verstaatlichte Gesellschaft. Bereits der Zugang zum Abitur hing von der Loyalität zum Staat ab. Wer in der DDR zur Intelligenz gehörte, arbeitete (abgesehen von gesellschaftlichen Nischen wie Kirche und einigen freien Berufen) eingebunden im System. Die strafrechtlichen Verurteilungen unterstellen, daß jeder die Rechtswidrigkeit des staatlichen Unrechts hätte erkennen müssen. Am nachhaltigsten gilt das für die Intelligenz. Moralisch gehandelt hat unter solchen Prämissen nur, wer aktiv gegen das Unrecht aufgetreten ist. Wenn auf dieser Aussage im vereinigten Deutschland bestanden wird, dann läßt sich die innere deutsche Einheit unter den heute über 35jährigen nicht mehr verwirklichen.

Der Wunsch, die Vergangenheit zu bewältigen, hat zu einer weitgehenden bzw. völligen Abwicklung des öffentlichen Dienstes, des Rundfunks und Fernsehens sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR geführt. Mit dem Ergebnis, daß in diesen Bereichen heute westdeutsche Führungskräfte klar dominieren.

Dieser Wunsch hat auch zu einem Zugriff auf die Renten geführt, und zwar nicht nur auf die der besonderen Systemträger. Von der Begrenzung des Zahlbetrages werden alle Angehörigen der Intelligenz der ehemaligen DDR, sofern sie Rentner sind, getroffen. Die Rentenüberleitungen haben strafenden Charakter, an ihnen wird die dahinterstehende Ideologie von Kollektivschuld der DDR-Eliten besonders deutlich. Die Wirkung der Rentenkürzungen reicht weit über die 55.000 Betroffenen hinaus. Von der in der DDR aufgewachsenen Intelligenz wird dies ganz überwiegend als Demütigung empfunden.

Vielfach wird in der Diskussion um ein Schlußgesetz so getan, als ginge es darum, die Lehren aus der Bewältigung der faschistischen Vergangenheit in der Bundesrepublik zu ziehen. Dabei wird meistens stillschweigend, ohne die DDR mit Nazideutschland wirklich verglichen zu haben, eine Gleichsetzung beider Diktaturen vorgenommen. Zudem wird immer wieder die Situation nach der deutschen Vereinigung mit der Situation nach dem Sieg der Alliierten über Hitlerdeutschland 1945 verglichen. Überwiegend sehen sich die Westdeutschen in der Rolle der befreienden Westalliierten. In der Diskussion um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit herrschen die Ansichten, die sich in der Bundesrepublik bei der Vergangenheitsbewältigung der faschistischen Diktatur herausgebildet haben. Es kommt aber auch darauf an, sich zu vergegenwärtigen, was beide Situationen voneinander unterscheidet. Dies würde aber ausführlicherer Erörterung bedürfen, als sie an dieser Stelle möglich ist.

Die Vereinigung Deutschlands ist das Ergebnis der friedlichen Revolution in der DDR. Anders als beim Zusammenbruch des Dritten Reiches hat sich die Bevölkerung der DDR im Herbst 1989 mehrheitlich gegen das DDR-Regime gewandt und es gestürzt. Durch die freie Entscheidung der Volkskammer, der Bundesrepublik beizutreten, führte der Systemwechsel im Osten zur deutschen Vereinigung. Systemwechsel und deutsche Vereinigung fanden von da an gleichzeitig statt. Die Ostdeutschen wurden mit der Vereinigung praktisch eingelassen in eine demokratische Gesellschaft, die auf hohem Standard funktionierte. Die Funktionsmechanismen der neuen Gesellschaft waren den ehemaligen DDR-Bürgern weitestgehend unbekannt. Aus dieser Unkenntnis erwuchs Abhängigkeit vom Westen. Ost und West lernten sich nicht wechselseitig kennen, um gemeinsam Neues zu beginnen, sondern im Osten mußte von einem Tag auf den anderen begriffen werden, wie der Westen funktioniert. Ostdeutschland wurde nicht schrittweise durch die Ostdeutschen verändert, sondern die Ostdeutschen mußten sich in neue Verhältnisse einordnen. Es ging ihnen insofern wie Menschen, die ihr Land freiwillig verlassen, um in einem anderen Land neu zu beginnen. Dabei hat ein in der Geschichte einmalig schneller und tiefgehender Elitenwechsel stattgefunden. Der Westen hat seine Eliten dauerhaft an die Stelle der alten Osteliten gesetzt. Eine ganze Generation, die normalerweise die Gesellschaft trägt, die 50- bis 65jährigen, sind fast vollständig aus Arbeitszusammenhängen für immer ausgeschieden. In diesem Kontext ist eine weitere Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit durch kollektive Verdächtigung und exemplarisches Strafen der ehemaligen DDR-Intelligenz nicht nur unnötig geworden, sondern sie wird zunehmend zum Instrument der Demütigung und Deklassierung des deutschen Ostens durch den deutschen Westen. Es ist deshalb ein Gebot der Vernunft, damit Schluß zu machen und die DDR-Geschichte nicht juristisch aufzuarbeiten, sondern historisch, als Geschichte einer Diktatur. Die Revolution war siegreich, aber sie ist vorbei. Die Zukunft des vereinigten Deutschland wird, das ist unsere Chance, hoffentlich als grundgesetzliche Ordnung gestaltet werden.

(Der Beitrag ist erschienen in: Wochenpost Nr. 9, 23. 2. 1995)

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die Wertfrage

Volker Bialas

Die krisenhaften Entwicklungen der Gegenwart stellen auch zunehmend die Tradition der Aufklärung, der sich die HUMANISTISCHE UNION verpflichtet weiß, in Frage. Als Beitrag zur Neureflexion veröffentlichen wir von Volker Bialas, Professor für Philosophie und HU-Mitglied, eine Zusammenfassung seines Vortrages, gehalten am 6. Februar 1995 an der TU München in der Vortragsreihe "Technik und Ethik".

1.

Das Programm des Rationalismus mit der Grundlegung der neuzeitlichen Wissenschaften ist — nach einem Terminus von Max Weber — die *Entzauberung* der Welt: Der Verstand soll über den Aberglauben, die rationale Einsicht in das Wesen der Dinge über die Natur gebieten. Berechenbarkeit der Welt und allgemeiner Nutzen sind die wichtigsten Leitmotive des neuen wissenschaftlichen Denkens, als dessen einflußreicher Protagonist Francis Bacon wirksam geworden ist wie kaum ein anderer.

Für Bacon (1561—1621) ist die Entzauberung der Welt bereits in vollem Gange. Weder die Politik oder die Kirche noch die Astrologie üben einen größeren Einfluß auf die menschlichen Angelegenheiten aus als die wissenschaftlichen Erfindungen (*Novum Organon* I.129). Bacon ist sich darüber im klaren: Wenn sich der menschliche Verstand der Natur bemächtigt, fallen Wissen und Macht zusammen. Dennoch ist das Bacon'sche Programm der rationalen Weltveränderung nicht das der Naturzerstörung; denn er setzt die Warnung hinzu:

"We cannot command nature except by obeying her." (Wir können über die Natur nur gebieten, wenn wir ihr gehorchen.)

Wir können die Natur nur dann extensiv nutzen, wenn wir sie zugleich hegen und somit ihren Eigenwert anerkennen. Es ist das Gebot eines *vernünftigen* Naturgebrauchs durch Wissenschaft und Technik, das hier ausgesprochen wird: vernünftig sei das menschliche Handeln gegenüber den Eigenheiten der verletzbaren Natur, aber auch vernünftig gegenüber der Allgemeinheit, d.h. fördernd und aufbauend in Hinblick auf das menschliche Wohl und auf die gesellschaftliche Ordnung der Menschen.

2.

Nun hat die neuzeitliche Entwicklung von Wissenschaft und Technik gerade deutlich werden lassen, daß sie zwar der Bacon'schen Forderung nach Naturbeherrschung nachgekommen ist, aber der goldenen Regel des Ausgleichs mit der Natur weiter keine Beachtung geschenkt hat. Das über die Wissenschaft verfügbare Machtpotential wurde so gleichermaßen für die menschliche Daseinsvorsorge wie für die Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlagen eingesetzt. Kennzeichnend für die Rationalität des Zeitalters wurde der

Glaube an die Positivität der Wissenschaft, der zu der Erwartung führte, die Wissenschaften seien imstande, die Welträtsel zu lösen. Damit wurden vertraute Orientierungsmuster aufgegeben und aufgelöst, die von der wissenschaftlichen Weltsicht zur Gänze nicht neu besetzt werden konnten. Die mit der Industrialisierung entstandene bürgerliche Gesellschaft hat sich lange Zeit der trügerischen Erwartung hingegeben, die Technisierung der Welt sei die wesentliche Grundlage einer sich weithin ausbreitenden Freiheit, und umgekehrt: Die Weiterentwicklung der Zivilisation sei ohne wissenschaftlich-technischen Fortschritt nicht möglich. Nach der Mitte unseres Jahrhunderts ist indessen immer deutlicher geworden, daß Wissenschaft und Technik in der Weise ihrer gesellschaftlichen Verfügbarkeit und Anwendung ursächlich auch zur Zerstörung der bewohnbaren Erde und der menschlichen Zivilisation beitragen. Ebenso ist der Liberalitätsanspruch angesichts der zunehmenden Konformität der technologisch durchgeformten Massenkultur und der Perfektionierung der technisch-politischen Kontrolle durch den Staat nicht mehr aufrechtzuerhalten.

3.

Indem Wissenschaft und Technik immer mehr in die ökonomische Konzeption der wachstumsorientierten Industriegesellschaft eingebunden wurden, ist ihre vermeintliche Autonomie zugunsten der immer größeren gesellschaftlichen Indienstnahme aufgegeben worden. Im Vergleich zur Technik früherer Epochen ist die moderne Technik von einer hohen Komplexität gekennzeichnet; d.h. die technischen Systeme sind für den Menschen unübersichtlich geworden. Damit sind auch die Folgen des technischen Handelns nicht mehr zu überblicken in zweifacher Hinsicht: einmal in der Tragweite für die Veränderungen des Menschen, der Natur und der Gesellschaft, zum anderen in der Tragweite für die Möglichkeiten künftigen Handelns, also für den Zeithorizont.

Wenn aber die Folgen des instrumentellen Handelns nicht mehr absehbar sind, verliert der traditionelle Verantwortungsbegriff und die darauf sich stützende Verantwortungsethik den Sinn. Das technische Handeln gerät in Begründungsnot: Die Zwecke verselbständigen sich, wenn sie aus dem Sinnzusammenhang des technischen Handelns nicht mehr begründbar sind. Nun gilt der *technologische* Imperativ: Das, was gemacht werden kann, wird ausgeführt, unabhängig davon, was das Machen bewirkt. Nicht mehr werden Vor- und Nachteile gegeneinandergesetzt; vielmehr tritt an die Stelle der Ambivalenz das *technische Risiko*, das nun dem technischen Handeln immanent ist mit all seinen kaum mehr kontrollierbaren Gefahren für Mensch und Umwelt.

Ein anderes wesentliches Merkmal der modernen Technik ist neben der Komplexität ihre zunehmende Dynamik. Die Prozesse der wissenschaftlich-technischen Innovationen

laufen immer schneller ab. Zweck dieser Dynamisierung auch im Anwendungsbereich, wie beispielsweise im Bereich der elektronischen Medien, ist nicht die bessere Lebensqualität, sondern entsprechend der ökonomischen Einbindung der Technologie die Effektivität. In der gesellschaftlichen Realität ist trotz aller akklamatorischen Beschwörung der Grundwerte von menschlicher Würde, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität längst ein anderes Wertesystem dominant, nämlich das des ökonomischen Systems der entwickelten Industriegesellschaft: An oberster Stelle steht die *Effizienz*, nach der sich wirtschaftlicher Erfolg, Leistungsoptimierung und optimaler Nutzen bemessen. Effizienz ist aber auch das Optimierungsprinzip, an dem sich die Werte nichtökonomischer gesellschaftlicher Bereiche orientieren, wie Vorgaben schulischer Erziehung, Erwartungen an Sport und Kultur, schließlich sogar Grundeinstellungen in menschlichen Beziehungen.

4.

In Anbetracht der tiefreichenden Sinn- und Orientierungskrise der modernen Industriegesellschaft stellt sich die Frage, ob diese Entwicklung nicht überhaupt der wissenschaftlichen Rationalität immanent ist. Für den indischen Philosophen Radhakrishnan ist die Vermutung naheliegend, daß "Fortschritt", "Freiheit" und "materieller Erfolg" des westlichen Zivilisationsmodells mit dem Preis von Sinnhaftigkeit und Werterfüllung des menschlichen Daseins bezahlt sind. Als einer der ersten hat Rousseau den Wissenschaftsoptimismus der Aufklärung kritisiert und am wissenschaftlich-technischen Fortschritt den Gegenlauf von Wertverlust und Inhumanität festgemacht. Schließlich haben um die Mitte unseres Jhdts. die Sozialphilosophen Horkheimer und Adorno in ihrem in der Emigration geschriebenen fragmentarischen Werk "Dialektik der Aufklärung" eine umfassende Kritik der wissenschaftlichen Rationalität vorgenommen: Die Wissenschaften haben zwar alles Sein der erfahrbaren Welt durchdrungen und verändert, aber, so das umfassende, das vernünftige Denken — philosophisch: das Denken des Denkens — außer Kraft gesetzt. Insofern wendet sich schließlich die programmatische Weltherrschaft des Menschen über die Natur gegen das denkende Subjekt selbst.

Heute hat der als "modern" sich gebende Mensch der westlichen Industriegesellschaft sich zwar von der strengen Abhängigkeit von den Naturgewalten lossagen können, um nur in eine neue Abhängigkeit zu geraten, in die Abhängigkeit von der Welt seiner eigenen Produkte. Die Naturmythen sind lange verblaßt und durch den Glauben an die wissenschaftliche Rationalität ersetzt. Nun ist der wissenschaftliche Experte der "Weise", weil Wissenschaft an die Stelle von Weisheit getreten ist. Den medizinischen Spezialisten, den "Göttern in Weiß", kommt gleichsam Allmacht über Leben und Sterben zu; offenkundig wird hier der Gültigkeitsanspruch von Wissenschaft transzendiert.

Die neueste Tendenz in Wissenschaft und Technologie ist unübersehbar: Das Programm der Beherrschung der Natur wird konsequent in das ihrer Abschaffung umgeschrieben. Dafür bieten Forschungen in der Biotechnologie und über künstliche Intelligenz sowie die sie rechtfertigenden Argumentationen erste Anhaltspunkte. Die Natur "abschaffen"

heißt hier, sie nach den Prinzipien der Leistungsethik lenken, manipulieren und durch künstliche Systeme ersetzen. Weil aber der Mensch als biologisches Wesen aus dem Naturzusammenhang nicht ohne weiteres herauszunehmen ist, werden offenbar die Barrieren für das Mensch-Sein angehoben. In auffallender Übereinstimmung mit Traditionen der katholischen Sozialethik werden Leben und Würde des Menschen auf die Entfaltung der menschlichen "Person" bezogen. Sollen also Kranke, Gebrechliche und Alte zu "Unpersonen" erklärt und damit aus der Leistungsgesellschaft auch ethisch-moralisch ausgegrenzt werden? Wird diese Tendenz der "Abschaffung" der Natur in den Wissenschaftsprogrammen weiterverfolgt, werden die Folgen nicht nur für Teilsysteme der Natur folgenreich, sondern auch für das Verständnis dessen, was Wert und Würde des Menschen ausmacht, schwerwiegend sein.

■ Harte Polizeieinsätze während der letzten Stunden des Castor-Transports

Gorleben (taz) – „Ihr habt die Gewalt, aber ihr seid nicht im Recht.“ Der Mann von gut fünfzig Jahren mit einem kleinen gelben Anti-Castor-Plakat rief immer wieder diesen Satz, als der dunkelblau abgedeckte Castor am Dienstag um 17.10 Uhr die letzten zweihundert Meter im Wald bei Gorleben zurücklegte. Vor dem Castor der Wasserwerfer aus Berlin, der seit dem Morgen immer wieder die Strecke freigekämpft hatte, hinter ihm vielleicht hundert Bereitschaftspolizisten im Laufschrift und daneben der einzelne Mann, der am Waldrand mitläuft. Immer wieder ruft er seinen Satz. „Es hat keinen Sinn“, sagt er später, „aber irgend etwas muß man tun.“

Wer die Gewalt im Wendland hat, das hat die Polizei an diesem Tag X bewußt, gezielt und im Übermaß gezeigt. Das Eintreffen des Behälters am Zwischenlager hatte jener Wasserwerfer aus Berlin angekündigt, der schon am Morgen bei der Räumung einer Treckerblockade auf vier oder fünf geworfene Grasbüschel mit 12 bar Wasserdruck geantwortet hatte. „Steinwerfer von links“, tönte es aus dem Lautsprecher des Zugführers oder Einsatzverantwortlichen. „Werfer 1, Wasser marsch!“ Dann

wird einfach in den Wald hineingehalten, die Castor-Gegner die bis dahin empört, aber absolut friedlich vor der Absperrung gestanden hätten, müssen nach hinten flüchten.

Zwei Kilometer vor dem Zwischenlager hatte dem Castor die letzte Blockade den Weg versperrt. Hier waren es wieder die ganz Jungen, viele Schüler aus dem Landkreis, die sich auf die Straße gesetzt hatten, bevor mit Wasserwerfer und Knüttel die Straße freigeprügelt wurde. „Wir sind gewaltfrei – Was seid ihr?“ und „Keine Gewalt – keine Gewalt!“, das riefen die Blockierer auch noch, als die Polizei längst vom Wegtragen zum Knütteln übergegangen war.

„Das ist eine Machtdemonstration, wie ich sie nie erlebt habe“, sagte vor dem Tor des Zwischenlagers Jürgen Seifert von der Humanistischen Union. „Das ist ein Schock für die Leute hier, da entstehen Ohnmachtsgefühle, die beim nächsten Mal sehr gut in Aggression umschlagen können.“ Der Castor war da gerade ins Zwischenlager eingefahren, und der Berliner Wasserwerfer hielt kurz darauf wieder in den Wald hinein.

Jürgen Voges

aus: die taz vom 27.4.95

„Das Programm der Beherrschung der Natur wird konsequent in das ihrer Abschaffung umgeschrieben“. Volker Biafas

**Humanistische
Union**

**Delegiertenkonferenz 1995
der HUMANISTISCHEN UNION e.V.**

Delegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION 1995

Die 14. ordentliche Delegiertenkonferenz wird hiermit vom Vorstand zum 17. und 18. Juni 1995 nach Freiburg/Breisgau einberufen; sie beginnt am Samstag, den 17. Juni 1995 in der Michael-Schule, Kartäuserstraße 55.

Samstag den 17. Juni 1995 – 10.00 Uhr

Der Vorstand schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Wahl der Tagungsleitung
2. Wahl der Antragskommission
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung
4. **Fritz Bauer - moralische Instanz der Justiz**
Helmut Kramer berichtet über Leben und Wirken des bedeutenden Juristen und Mitbegründers der HUMANISTISCHEN UNION
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht der Geschäftsführung
7. Bericht des Revisors
8. Diskussion
9. Mandatsprüfung
10. Entlastung des Vorstands
11. Bericht der Antragskommission
12. Behandlung der Anträge
13. Wahlen
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Vorstand
 - c) Schiedskommission
 - d) Wahlkommission
 - e) RevisorInnen
 - f) DiskussionsredakteurIn
14. Verschiedenes

Sonntag, den 18. Juni 1995 – 10.00 - 13.00 Uhr

Juristische Aufarbeitung der DDR?
Beiträge zur „Schlußstrich“-Diskussion

Alle Mitglieder sind eingeladen, an der Delegiertenkonferenz teilzunehmen.
Melden Sie sich in der HU-Geschäftsstelle München; wir schicken Ihnen die Unterlagen zu.

Bundsvorstand der HUMANISTISCHEN UNION e.V.

München, den 28. 5. 1995

Am Vorabend der Delegiertenkonferenz,
Freitag, den 16. Juni 1995
lädt die HU Freiburg zusammen mit dem Arbeitskreis Kritischer Juristinnen und Juristen (AKJ) ein:

Josef Weizenbaum

Professor für Computerwissenschaften am Massachusetts Institute of Technology

Bürgersteige auf der Datenautobahn

20.00 Uhr

Universität Freiburg/Breisgau, Kollegiengebäude I, Raum 1010, Werderring/Ecke Rempartstraße

Ergebnis der Delegiertenwahl 1995

Wahlbeteiligung: 611 Stimmen = 42 %;
Ungültige Stimmen: -

Baden- Württemberg

Wahlbeteiligung: 74 (45 %)
1. Christian Rath 61
2. Ursula Neumann 60
3. Udo Kauß 58
4. Irmgard Koll 52
5. Frieda Eckrich 50
Ersatzdelegierter: Eckbert Eckrich 41

Bayern

Wahlbeteiligung: 96 (38 %)
1. Wolfgang Killinger 90
2. Wilhelm Hering 85
3. Hansjörg Siebels-Horst 85
4. Gerhard Rampp 80
5. Matej Mayer 76
6. Susanne Strecker 76
Ersatzdelegierter: -

Berlin (mitgewählt: Brandenburg / Sachsen)

Wahlbeteiligung: 78 (34 %)
1. Ingeborg Rürup 71
2. Anna Elmiger 70
3. Rosemarie Will 64
4. Alexander Weiß 59
5. Roland Erne 58
6. Birgit Pickel 58
7. Ute Buggisch 56
Ersatzdelegierter: -

Hamburg

Wahlbeteiligung: 38 (40 %)
1. Peter Schaar 32
2. Hans Peter Hermsen 29
3. Helgrid Hinze 29
Ersatzdelegierter: Wolfgang Balcerek 12

Hessen

Wahlbeteiligung: 65 (39 %)
1. Birgit Freudemann 54
2. Volker Hummel 48
3. Klaus Scheunemann 48
4. Florian Rödl 35
5. Friedhelm Naudiet 32
Ersatzdelegierter: Thomas Obeth 23

Mecklenburg-Vorpommern

Wahlbeteiligung: 1 (100 %)
Klaus Emmerich 1

Niedersachsen (mitgew.: Sachsen-Anhalt / Bremen)

Wahlbeteiligung: 94 (53 %)
1. Barbara Kramer 81
2. Ulrich Vultejus 78
3. Helmut Kramer 77
4. Jürgen Gerdes 68
Ersatzdelegierter: -

Nordrhein-Westfalen

Wahlbeteiligung: 102 (40 %)
1. Ursula Tjaden 87
2. Norbert Reichling 81
3. Heidi Behrens-Cobet 75
4. Karl Cervik 74
5. Marianne von Dolgow 62
6. Barbara Hornung 62
7. Gustav Sehrndt 50
Ersatzdelegierter: Helmar Lorenz 36

Rheinland-Pfalz (mitgewählt: Saarland)

Wahlbeteiligung: 35 (47 %)
1. Elisabeth Kilali 28
2. Marianne Förtsch 22
3. Marion Mück-Raab 21
Ersatzdelegierter: Martin Blankemeyer 18

Schleswig-Holstein

Wahlbeteiligung: 26 (57 %)
1. Klaus Waterstradt 18
2. Ute Schöttler 15
Ersatzdelegierte: Peter Hellmann 10
Christoph Schöttler 9

Thüringen

Wahlbeteiligung: 2 (50 %)
Mathias Büchner 2

Wahlleiterin: Helga Killinger
Wahlkommission: Wolfgang Killinger
Mira Maase
Gisela Schöning
Dr. Hansjörg Siebels-Horst

München, den 13. 05. 1995

Die 14. ordentliche Delegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION 1995 möge folgende Anträge beschließen:

I.

Antrag: Gerhard Saborowski, Hannover
Arbeitskreis "Rechtspolitik"

Der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION wird aufgefordert, auf Bundesebene einen Arbeitskreis "Rechtspolitik" einzurichten.

Begründung:

In den letzten Jahren ist eine Fülle von gesetzlichen Regelungen beschlossen worden, die zum Teil massive Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hatten. Wegen der — verständlicherweise — begrenzten Arbeitskapazität der BV-Mitglieder konnte die HU auf diesem Gebiet ihrem Anspruch als Bürgerrechtsorganisation nicht immer gerecht werden.

Zur Entlastung des Bundesvorstands der HU und zur Erschließung des Sachverständigen innerhalb der Mitgliedschaft wird die Einrichtung eines Arbeitskreises "Rechtspolitik" vorgeschlagen.

Der Arbeitskreis hätte die rechtspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten und von sich aus dem Bundesvorstand der HU Vorschläge, Stellungnahmen usw. zu unterbreiten.

Die Bitte um Mitarbeit in dem Arbeitskreis wäre vom BV der HU mit einem persönlichen Schreiben an alle Beiratsmitglieder der HU zu richten. Darüber hinaus sollten alle sachkundigen Mitglieder der HU durch einen Aufruf in den MITTEILUNGEN um Mitarbeit gebeten werden.

Der Arbeitskreis könnte von Fall zu Fall auch externe sachkennerInnen um Mitarbeit bitten.

II.

Antrag:
Heidi Behrens-Cobet, Ursula Boos-Nünning, Karl Cervik,
Paul Ciupke, Norbert Reichling, Elke Rusteberg (OV Essen).

Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht
Initiativen gegen die Diskriminierung Nichtdeutscher, für ein Einwanderungsgesetz und ein neues Staatsbürgerchaftsrecht

Begründung:

1.

Das Thema "Einwanderung" ist ein genuin bürgerrechtliches, mit dem sich die HU in den kommenden zwei Jahren öffentlich zu Wort melden sollte. Die HU kann es sich nicht mehr länger leisten, das Problem der Einwanderung und der fehlenden Einwanderungspolitik zu ignorieren: Viele Fragen sind daraus abgeleitet — nicht nur die der fremdenfeindlichen Übergriffe, sondern auch die der Partizipations- und Artikulationsmöglichkeiten Nichtdeutscher.

Trotz einer gelegentlich aufflackernden, auch von der HU mitgetragenen Diskussion über die doppelte Staatsbürger-

schaft für seit langem bei uns lebende Migranten steht derzeit eine größere öffentliche Erörterung darüber aus, daß die Bundesrepublik de facto ein Einwanderungsland geworden ist und dieser Tatsache endlich auch politisch Rechnung tragen sollte. Auf welche Weise die HU (trotz der bekannten Schwierigkeiten mit der Presse) dabei positiv Einfluß nehmen könnte, läßt sich nur andeuten: ein Rundbrief an die Mitglieder des Beirats, offene Briefe, Gespräche mit Parteivertretern, eine Fachkonferenz, Vergabe des Fritz-Bauer-Preises.

2.

Flankierend zu den großen Fragen von Einwanderung und Staatsbürgerschaft sind Anstrengungen notwendig, um alltäglicher Diskriminierung entgegenzutreten. Teilerfolge sind möglich — und würden gut zur rechtspolitischen Tradition der HU passen. Grundzüge eines Antidiskriminierungsgesetzes für EinwanderInnen sollten erarbeitet werden, unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen.

Es geht um Diskriminierung z.B. auf folgenden Ebenen:

- Arbeit / Beschäftigung / berufliche Bildung
- Schulen und Jugendhilfe
- Sozialpolitik und Altenhilfe
- Religionsfreiheit
- Wohnen
- verbale Beleidigungen.

Die HU könnte europäische Erfahrungen mit Antidiskriminierungsregelungen für Grundgedanken einer deutschen Antidiskriminierungspolitik aufgreifen. Das Thema bietet sich an für eine Kooperation mit europäischen Bürgerrechtsorganisationen und für Initiativen in den EU-Gremien.

3.

Zur Erreichung des Zieles rechtlicher Gleichstellung Nichtdeutscher in eine seit langem multiethnische bundesrepublikanische Gesellschaft sehen wir als Instrument einmal die doppelte Staatsbürgerschaft für bereits lange hier lebende Immigranten und ein Gesetz für die Regelung der zukünftigen Einwanderung. Für überfällig halten wir mit Blick auf beide Gruppen, Eingewanderte und Einwanderungswillige, eine grundsätzliche Veränderung unseres Staatsbürgerchaftsrechts, das bisher noch die Arbeitsimmigranten türkischer und anderer Herkunft der dritten Generation zu "Ausländern" macht.

Anzustreben wäre ein "ius soli" bzw. eine Ergänzung des jetzt gültigen Rechts um Elemente des "ius soli". Die HU könnte solchen Initiativen zur Seite treten, die für Neudefinitionen unseres völkisch orientierten Staatsbürgerchaftsrechts streiten.

4.

Aus Furcht vor ihren Wählern schrecken die großen Parteien vor einer aktiven Einwanderungspolitik zurück. Uns ist selbstverständlich bewußt, daß eine politische Initiative in Sachen Einwanderungsgesetz von verschiedenen Seiten emotionalisiert (und instrumentalisiert) werden kann. Die

Frage der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes, insbesondere die Frage, wer zukünftig einwandern darf und unter welchen Bedingungen, ist in der Tat brisant. Dennoch sehen wir in der Akzeptanz von Einwanderung und der öffentlichen Auseinandersetzung über gesetzliche Regelungen eine qualitative Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand der Ignoranz.

Deutschland ist heute das einzige europäische Land, das fast ausschließlich das "ius sanguinis" der Staatsangehörigkeit zugrunde legt und damit die Trennlinie zwischen Immigranten und Deutschen stets aufs Neue mit weitreichenden Konsequenzen sanktioniert; hier besteht ein "Nachholbedarf". Dem Denken in Kategorien von "einheimisch" und "fremd" kann begegnet werden durch mehr rechtliche, soziale und politische Gleichstellung.

III.

Antrag: OV-Vorstand München

Telefonüberwachung/Lauschangriff

Der BV wird beauftragt, ein wirksameres Verfahren der richterlichen Kontrolle von Telefonüberwachung und anderen Lauschangriffen nach amerikanischem Vorbild vorzuschlagen und sich damit in aktuelle Gesetzgebungsverfahren einzumischen.

Begründung:

Die bekannt gewordenen großen Mengen von Telefonüberwachungen und anderen Lauschangriffen und ihre mäßigen Erfolge zeigen, daß das existierende Instrument des richterlichen Vorbehalts den Bürger nicht vor überflüssigem und daher mißbräuchlichem Abhören schützt.

Die Situation könnte noch kritischer werden, wenn es der Bundesregierung und den Regierungen der Länder gelänge, den Sicherheitsbehörden weitere Zugriffsmöglichkeit auf die private und geschäftsmäßige Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger zu verschaffen. Neben dem großen Lauschangriff sind das folgende Vorhaben: technische Möglichkeiten zum Abhören von Mobilfunk-Telefonaten, - der private und geschäftsmäßige Informationsaustausch über Datennetze. Zu letzterem ist eine Rechtsverordnung "Zur Sicherheit von IT-Systemen" in Vorbereitung.

Ein mögliches Verfahren ist von Prof. Christian Pfeiffer vorgeschlagen worden, zuletzt veröffentlicht in der HU-Schrift 20, "Innere Sicherheit" - Ja, aber wie?

IV.

Antrag: OV-Vorstand Freiburg

Paulskirchenforum

Die HUMANISTISCHE UNION unterstützt das dritte Paulskirchenforum materiell und ideell in angemessener Weise.

Begründung:

Das für Frühjahr 1996 geplante Paulskirchenforum wird sich im Vorfeld der für Herbst 1996 vorgesehenen Maastricht-II

Konferenz mit Europa beschäftigen. Dabei sollen Forderungen an Politik und Struktur der EU aus der Sicht der sozialen Bewegungen erarbeitet und präsentiert werden. Mit der Wahl dieses Querschnitt-Themas könnte es dem Paulskirchenforum gelingen, einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung der sozialen Bewegungen in der Bundesrepublik zu leisten. In der Vorbereitung wirken u.a. mit Gisela Goymann für den HU-Vorstand sowie zahlreiche andere HU-Mitglieder für andere Organisationen (z.B. JungdemokratInnen/Junge Linke/BAKJ). Eine stärkere finanzielle Beteiligung der HU als im letzten Jahr (DM 500.-) könnte dadurch erforderlich werden, daß im Frankfurter AStA, der im letzten Jahr die finanzielle Hauptlast der Veranstaltung trug, inzwischen die Mehrheiten gewechselt haben.

V.

Antrag: OV-Vorstand München

Demokratisierung der Europäischen Union

Die HUMANISTISCHE UNION setzt sich für die Verwirklichung des in Artikel 23 des GG festgelegten Zieles ein: eine EU, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und einen unserem Grundgesetz vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

Ein Nahziel ist, bürgerrechtliche Forderungen an die Regierungskonferenz zur Revision des Maastricht-Vertrages in Dublin im Herbst 1996 zu stellen.

Der Bundesvorstand wird beauftragt,

— bürgerrechtliche Forderungen an ein vereintes Europa aufzustellen,

— mit europäischen Bürgerrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten,

— sich an dem von diesen geplanten "Demokratiegipfel" parallel zu der Regierungskonferenz in Dublin 1996 zu beteiligen

Begründung:

Nicht erst mit dem Maastrichter Vertrag ist in der Öffentlichkeit ein breites Unbehagen entstanden, daß die weitere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die europäische Ebene zu einem Abbau demokratischer Mitsprachemöglichkeiten führen könnte.

Viele Bürgerinnen und Bürger befürchten, daß eine ausufernde EU-Bürokratie sich demokratischer Kontrolle entziehen und immer mehr Lebensbereiche reglementieren wird. Vorrangige Entscheidungskriterien sind die der Ökonomie; die Ökologie und die Bürgerrechte kommen zu kurz (siehe z.B. Schengen).

Die Gefahr, daß sich die bereits vorhandenen Tendenzen zur Politik- und Europaverdrossenheit infolge einer solchen Entwicklung weiter verstärken, ist unverkennbar.

Soll der politische Einigungsprozeß Europas gelingen, muß er demokratisch verankert sein. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist ein breiter gesellschaftlicher Diskurs über seine Ziele und Wege.

Einen solchen Diskurs gilt es in der deutschen Öffentlichkeit zu führen. Dies besonders angesichts der bevorstehenden Regierungskonferenz zur Revision des Maastricht-Vertrages in Dublin im Herbst 1996. Verschiedene Bürgerrechtsorganisationen Europas, EUROTOPIA; Helsinki Citizens' Assembly (hCa), wollen diesen Anlaß zu verschiedenen Aktionen benutzen, u.a. Bürgerrechtsforderungen vorlegen und einen Demokratiegipfel parallel zu der Regierungskonferenz in Dublin 1996 veranstalten. Dazu haben schon Vorbereitungs-Workshops stattgefunden; der nächste ist für Mitte September 1995 in Loccum geplant.

Aus Kreisen der HUMANISTISCHEN UNION sind schon verschiedene Arbeiten zu einer Demokratisierung der Europäischen Union vorgelegt worden (u.a. von Busch, Greven, Roth, Seifert, Vultejus), die ohneweiteres in die Vorbereitungen eingebracht werden können.

Zu überlegen ist auch, ob die HUMANISTISCHE UNION über diese punktuelle Zusammenarbeit hinaus die Basis der europäischen Bürgerrechtsorganisationen durch eine Mitgliedschaft verbreitern kann.

VI.

Antrag: Klaus Scheunemann

Verbesserung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der BV wird beauftragt, unverzüglich erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der HU zu unternehmen. Insbesondere ist der Verteiler für die HU-Pressermitteilungen zu aktualisieren, die äußere Aufmachung und die Textgestaltung von Pressemitteilungen zu modernisieren und eine häufigere, zugleich aber möglichst kompakte Information der Presse einschließlich der Agenturen und der elektronischen Medien sicherzustellen. Bei seiner ersten Sitzung soll der neue BV eines seiner Mitglieder als Presseverantwortliche/n benennen.

VII.

Antrag: OV-Vorstand München

PressesprecherIn

Der BV der HUMANISTISCHE UNION wird beauftragt, die Stelle einer PressesprecherIn einzurichten.

Begründung:

Ein Arbeitsprinzip der HU - erfolgreich in seiner Wirkung - ist das der kompetenten Pressure group; die Arbeitsstruktur der HU hat sich dadurch geändert, daß nur noch wenige Ortsverbände selbst aktiv sind. Den verbleibenden (kritischen) Sachverstand der HU schnell und effektiv in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen, soll Ziel eines Presseferats sein. Verspätete Stellungnahmen verpuffen meist wirkungslos bzw. werden nicht gedruckt. Der/die PressesprecherIn arbeitet eng mit der/dem Vorsitzenden zusammen; sie entlastet sie/ihn. Es sollte eine Bezahlung auf Honorarbasis o.ä. erfolgen.

VIII.

Antrag: Klaus Scheunemann

Neugründung der Humanistische Studierenden-Union

Der BV wird beauftragt, an je einem Hochschulort in den alten und neuen Bundesländern in Form einer gut vorbereiteten öffentlichen Veranstaltung zu einem aktuellen Thema (z.B. aus der Hochschulpolitik) einen Versuch zur Neugründung lokaler Gruppen einer "Humanistischen Studierenden-Union" zu unternehmen.

Begründung:

An unseren Hochschulen herrschen enorme Defizite. Längst nicht überall gibt es aktive, demokratische Reformgruppen /JuSo-Hochschulgruppen, Liberale Hochschulgruppen, Grüne, Bunte Liste, Basisgruppen etc.). Eine neue HSU könnte eine Marktlücke füllen. Sie könnte als Faktor der Hochschulpolitik dringend nötige Denkanstöße geben, wäre bei StuPa-Wahlen ein attraktives Angebot... und vor allem könnte eine neue HSU uns, der "Erwachsenen-HU", zu neuer Bekanntheit unter dem akademischen Nachwuchs verhelfen und damit eines Tages auch zu neuen Mitgliedern. Hoffentlich! Denn, machen wir uns nichts vor: Unser primäres Potential sind (leider) nicht Arbeiter oder Landwirte, sondern vorwiegend Leute mit Hochschulbildung, also JuristInnen, PädagogInnen, MedizinerInnen, JournalistInnen etc.

IX.

Antrag: Klaus Scheunemann

Neuer Anlauf zur Reform der Bildungspolitik

Der BV wird beauftragt, in Verbindung mit dem satzungsgemäßen Verbandstag 1996 einen Kongreß (oder mindestens ein Symposium) mit dem Thema "Deutschlands Hochschulen 2000" (oder mit ähnlicher Themenstellung) zu veranstalten. Der BV wird beauftragt, diesen Kongreß möglichst in Zusammenarbeit mit politisch nahestehenden Organisationen zu veranstalten (z.B. GEW-Hochschulfachgruppen, JuSo-Hochschulgruppen, Liberaler Hochschulverband etc.) Ziel des Kongresses sollte es sein, die Reformbedürftigkeit der deutschen Hochschulen stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und Positionen der HU zu entwickeln.

Begründung:

Die Defizite an den Hochschulen sind augenfällig — ungünstige Zahlenrelation Studierende-Lehrende; bauliche Mängel; unzureichende Ausstattung mit Sachmitteln wie Büchern, PCs und Rechnern; Laborausstattung etc. Aus jahrelanger Gewöhnung an die Mißstände ist Resignation erwachsen. Die HU sollte dem entgegenwirken — auch aus ureigenem Interesse, nämlich wieder eine glaubwürdige Adresse für junge AkademikerInnen zu werden. Vgl. Antrag zur Neugründung der Humanistischen Studierenden-Union.

X.

Antrag: Gisela Goymann

Gegen Entsolidarisierung

Die HUMANISTISCHE UNION — Mitgliedsgruppierungen und Vorstand — sollen sich mit der folgenden Thematik